

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Karlshochschule International University
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	08.08.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzportrait der Hochschule.....	4
Überblick über das QM-System	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung	12
1 Prüfbericht	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
§ 17 StAkkVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) ..	14
Leitbild für die Lehre	14
Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene	17
Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	19
Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand	23
Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen	25
Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung.....	27
Wirkung und Weiterentwicklung.....	28
§ 18 StAkkVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	29
Regelmäßige Bewertung der Studiengänge.....	29
Datenerhebung.....	32
Dokumentation und Veröffentlichung	34
2.3 Ergebnisse der Stichproben	35
3 Begutachtungsverfahren.....	39
3.1 Allgemeine Hinweise.....	39
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	40
3.3 Gutachtergremium	40
4 Datenblatt	41
5 Glossar	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 StAkkrVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

Entscheidungsvorschlag des Gutachterinnen- und Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzportrait der Hochschule

Die Karlshochschule International University in Karlsruhe (im Folgenden „Karlshochschule“) ist eine gemeinnützige Stiftungshochschule. Träger der Einrichtung die Karlshochschule gGmbH, deren Anteile zu 94 % von der gemeinnützigen Merkur Hochschulstiftung und zu 6 % von der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe gehalten werden.¹ Die Hochschule besteht aus rund 650 Studierenden, 10 Professorinnen und Professoren und 80 nebenberuflichen Lehrbeauftragten (Stand 1. Februar 2022).² Sie ist in zwei Fakultäten mit insgesamt sieben Bachelorstudiengängen und zwei Masterstudiengängen organisiert. Die Hochschule hat seit 2014 neben dem bereits vorhandenen Managementbereich einen neuen gesellschaftswissenschaftlichen Bereich aufgebaut. Mittlerweile sind über 50 % aller Studierenden der Karlshochschule in dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich eingeschrieben (s. Selbstbericht S. 7-8).

Die Studiengänge sind den Fakultäten wie folgt zugeordnet:

Fakultät 1: Betriebswirtschaft & Management:

- International Business (B.A.) (mit den Spezialisierungen Intercultural Management, Responsible Business und Marketing)
- Management (B.A.) (mit den Spezialisierungen Arts and Entertainment, Event Management, Media Management und Marketing).
- Management (M.A.)
- Social Psychology: Organization, Management, Counseling (B.A.) (Start ab Wintersemester 2022/23)

Fakultät 2: Social Sciences & Humanities:

- Politics, Philosophy & Economics (B.A.)
- International Relations (B.A.)
- Globalization, Governance & Law (B.A.)
- Citizenship & Civic Engagement (B.A.)
- Social Transformation (M.A.)

Die Karlshochschule betreibt seit 2016 ein Studienkolleg, das ausländische Studierende zur Aufnahme eines Studiums an der Karlshochschule vorbereitet. Das Studienkolleg ist in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule eingegliedert.

Die Karlshochschule ist eine kulturwissenschaftlich geprägte Hochschule mit progressiv-kritischer Ausrichtung. Mit diesem Ansatz macht es sich die Karlshochschule zur Mission, inter- und transdisziplinär zu lehren und zu forschen. Dies dient als Grundlage für die Entwicklung von Kooperationsfähigkeit und Multiperspektivität in einer von multilateralen Strukturen geprägten globalisierten Welt. Dem entspricht in der Lehre ein konstruktivistisches didaktisches Konzept. Aufbauend auf Ansätzen des transformativen und des erfahrungsbasierten Lernens sollen in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Stufen der Fremderfahrung Kognitions- und Verarbeitungsprozesse ermöglicht werden. Selbstgesteuertes, entdeckendes, spielerisches und interaktives Lernen wird dabei unterstützt (s. Selbstbericht S. 5).

Methodologisch verfolgt die Karlshochschule einen kritischen und interpretativen Ansatz. Dies setzt ein hermeneutisches Instrumentarium voraus, mit dessen Hilfe Sinnverstehen ermöglicht werden soll. Deshalb haben qualitative Forschungsmethoden einen besonderen Stellenwert.

¹ [Karlshochschule International University – Stadtlexikon \(karlsruhe.de\)](https://www.karlshochschule.de/stadtlexikon) (Stand 8.7.2022)

² [Karlshochschule, Karlsruhe, Bachelor, Master](https://www.karlshochschule.de/factsheet) (Stand Abruf Factsheet 8.7.2022)

Da eine solche Ausrichtung hohe Anforderungen an die Persönlichkeit stellt, legt die Hochschule besonderen Wert auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Dabei geht es der Hochschule neben dem unverzichtbaren Verfügungswissen insbesondere um Orientierungswissen: Entscheidend ist nicht nur, etwas zu wissen und zu können, sondern auch, sich in der Welt orientieren und ethisch verantwortlich handeln zu können.

Überblick über das QM-System

Ziel des Qualitätsentwicklungs- und -sicherungssystems der Karlsruhochschule ist es, das Leitbild der Hochschule in ihren einzelnen Funktionsbereichen zu realisieren und konkrete Instrumente zur Vereinbarung, Messung und Verbesserung von Qualität bereit zu stellen. Es enthält die regelmäßige systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten um die Ziele zu erreichen. Die Daten werden mittels quantitativer und qualitativer Methoden erhoben. Folgende Grundsätze dienen hierzu als Basis:

- Ergebnisorientierung
- Wissenschaftlichkeit
- Kundenzufriedenheit
- Zielorientierte Führung (SMART)
- Kontinuierliches Lernen, Innovation und Verbesserung
- Gesellschaftliche Verantwortung

(s. § 2 Ordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (QUESO). Die QUESO ist das zentrale Dokument des Qualitätsmanagementsystems und ist in das Qualitätshandbuch eingebettet.)

Das Qualitätsmanagementsystem umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und beruht in seiner kybernetischen Steuerungskomponente auf dem Prinzip der closed loops:

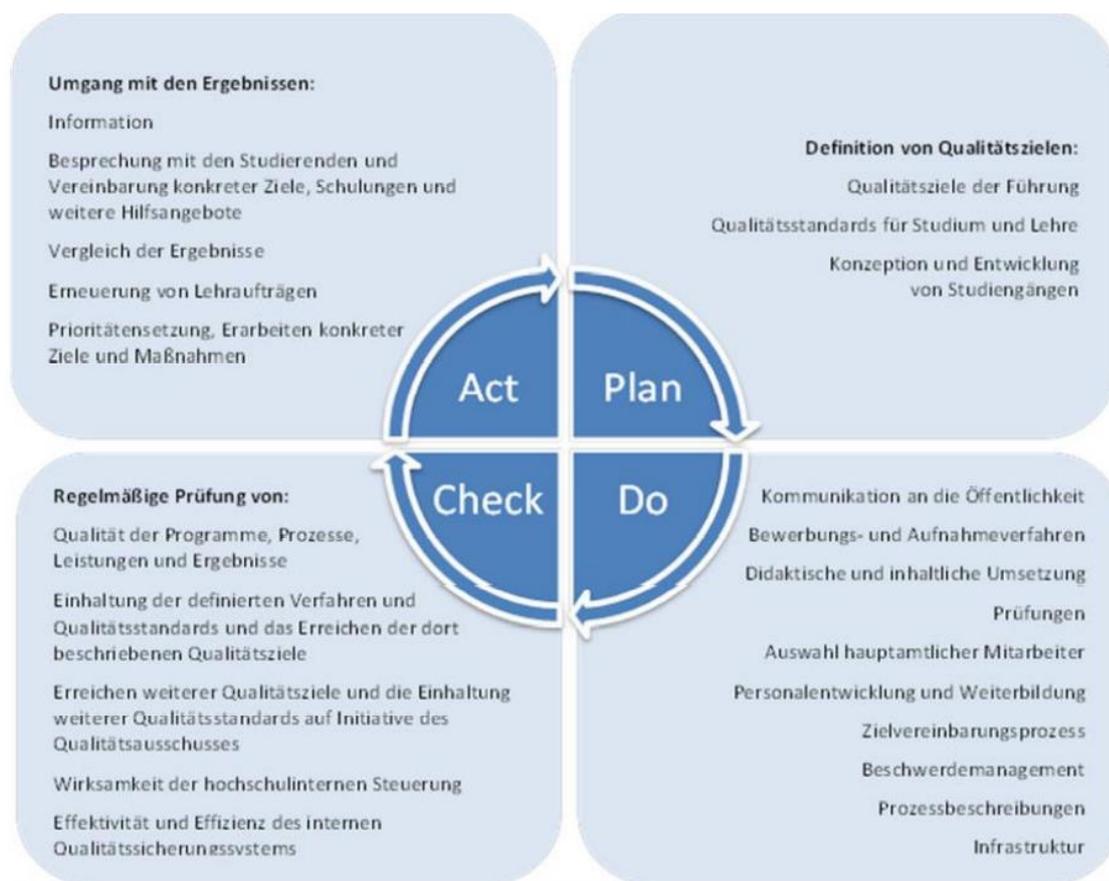


Abbildung 1: PDCA-Zyklus der Karlsruhochschule (vgl. Selbstbericht S. 57)

Der oben dargestellte PDCA-Zyklus ist in der Struktur der QUESO verankert. § 3 QUESO definiert die folgenden Schritte der Qualitätsentwicklung und -sicherung:

- Definition der Ziele
- Festlegung der Verfahren
- Indikatoren der Zielerreichung
- Evaluation (Intern und extern)
- Umgang mit den Ergebnissen
- Verfahren zur Konfliktlösung

Die QUESO ihrerseits ist Bestandteil des Qualitätshandbuchs der Karlsruhochschule. Neben der QUESO enthält das Handbuch:

- Übersichten über die Beteiligungen der Stakeholder im Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem der Hochschule
- ein Prozesshandbuch
 - eine Übersicht Prozessverantwortliche,
 - eine Landkarte der Prozessbeschreibungen,
 - die Darstellung und Erläuterung zum Metaprozess,
 - eine Legende zu den Prozessbeschreibungen,
 - eine Übersicht über definierte Schwellenwerte sowie
 - Stammdatenblätter zu allen ausgearbeiteten Prozessen.

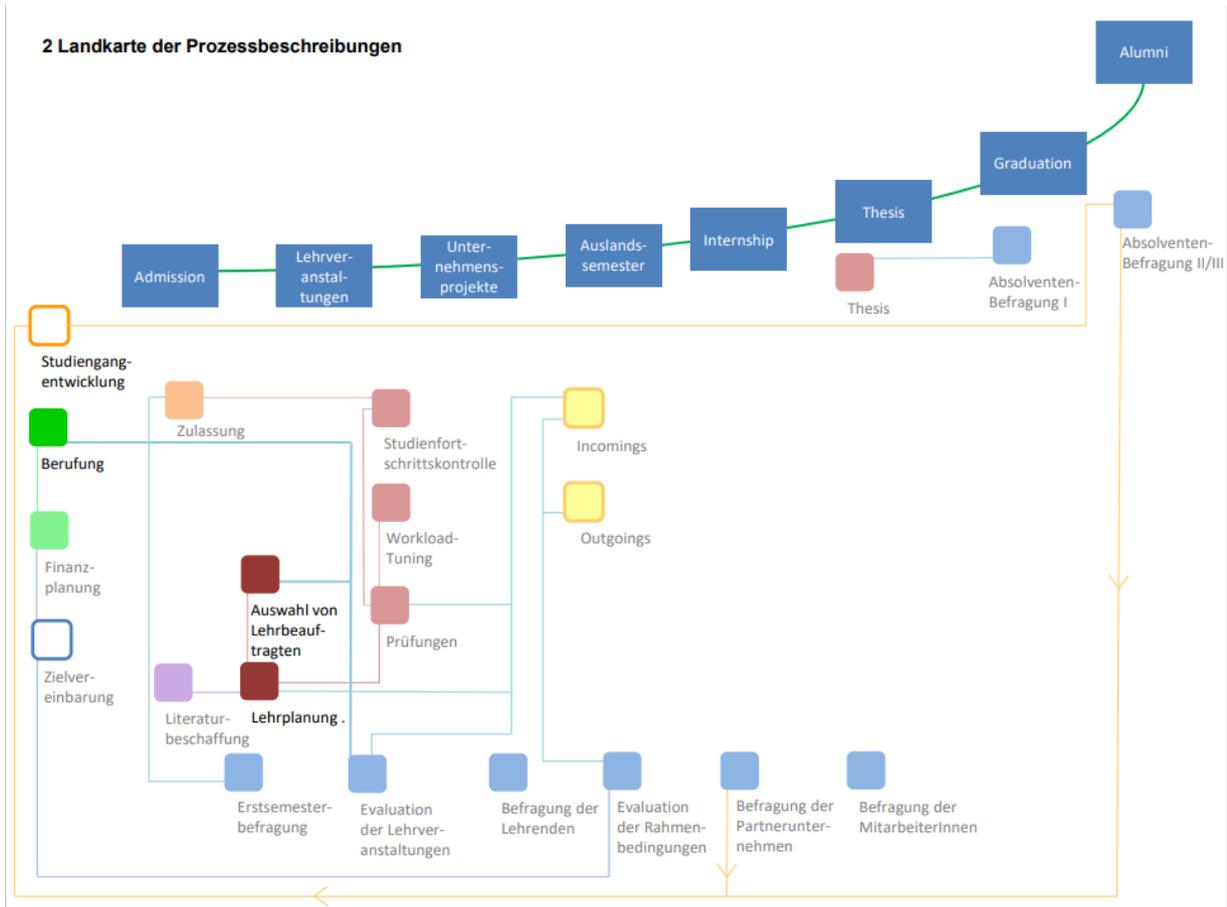
Die Prozesse sind gemäß Prozesshandbuch wie folgt eingeteilt:

Kernprozesse:

- Studiengangsentwicklung
- Berufung
- Auswahl von Lehrbeauftragten
- Lehrplanung

unterstützende Prozesse:

- Zulassung
- Erstsemesterbefragung
- Evaluation der Lehrveranstaltungen
- Evaluation der Rahmenbedingungen
- Absolventenbefragung
- Befragung der Lehrenden
- Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Befragung der Partnerunternehmen
- Finanzplanung
- Incomings
- Outgoings
- Prüfungen
- Studienfortschrittskontrolle
- Thesis
- Workloadtuning
- Zielvereinbarung – neue Mitarbeiter
- Zielvereinbarung – bestehende Mitarbeiter
- Überarbeitung und Abstimmung der Modulbeschreibungen



2 Landkarte der Prozessbeschreibungen

Legende

- Prozesse in Verantwortung des Prüfungsamtes
Dunkel = Kernprozess
Hell = unterstützender Prozess
- Prozess in der Verantwortung des Dekans (Kernprozess)
- Prozess in der Verantwortung des Designierten Studiengangleiter (Kernprozess)
- Prozesse in der Verantwortung des International Office (unterstützend)
- Prozesse in der Verantwortung des Qualitätsmanagements (unterstützend)
- Prozess in der Verantwortung der Personalabteilung (unterstützend)
- Prozess in der Verantwortung der Student Admission Service (unterstützend)
- Prozess in der Verantwortung der Bibliothek (unterstützend)
- Prozess in der Verantwortung des Vizepräsidenten (unterstützend)

Die Stärke der Linien hat keine Bedeutung, sondern dient der einfacheren Lesbarkeit, wenn Linien ähnlicher Farben kreuzen.

Erläuterungen

Die Landkarte der Prozessbeschreibungen ergänzt die Prozesslandkarte der Karlsruhochschule. Sie orientiert sich an einem Liniennetzplan, um Abhängigkeiten und Zusammenhänge deutlicher wiederzugeben. Durch die unterschiedlichen Farben sind zudem Verantwortungen zugeordnet. Die unterschiedliche Intensität der Farben der Prozesse und deren Beschriftungen lässt zudem auf den ersten Blick erkennen, welche Prozesse zu den Kernprozessen gehören und welche den unterstützenden Prozessen zuzurechnen sind.

Die dunkelgrüne Linie zeigt einen Teil den student's life cycle auf. Den Charakter des Liniennetzplanes aufnehmend, kann dies als Q-Bahn verstanden werden, die verschiedene Stationen passiert.

Abbildung 2: Landkarte der Prozessbeschreibungen (Qualitätshandbuch S. 39/40)

Die Qualitätsstandards für Studium und Lehre sind in Abschnitt 3, Kapitel 2 der QUESO beschrieben. Dort sind folgende Prozesse (Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten) geregelt:

- Planung von Studiengängen (Unterkapitel 1) Konzeption und (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen (§ 9),
- Durchführung von Studiengängen (Unterkapitel 2) und
- Einstellung von Studiengängen (Unterkapitel 3).

Im vierten Abschnitt der QUESO werden die Verfahren festgelegt, mit denen die Ziele erreicht werden sollen, während sich der fünfte Abschnitt den Indikatoren der Zielerreichung widmet.

Der sechste Abschnitt befasst sich mit Qualitätssicherung und Evaluation der Zielerreichung, wobei sowohl die interne Evaluation (§ 20) als auch die die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Karlsruhochschule geregelt sind.

Im siebten Abschnitt ist der Umgang mit den Ergebnissen der Evaluationen beschrieben.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Überprüfung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems sind im achten Abschnitt geregelt.

Verantwortliche Personen und Gremien:

Zentrale Verantwortliche bzw. Gremien sind das zuständige Präsidiumsmitglied für Qualität in Studium, Lehre und Forschung, der/die Qualitätsbeauftragte der Hochschule, der Qualitätsausschuss und die Selbstakkreditierungskommission.

Qualitätsausschuss:

Der Qualitätsausschuss besteht aus dem zuständigen Präsidiumsmitglied für Qualität in Studium, Lehre und Forschung, dem/der Qualitätsbeauftragten der Hochschule, einem/einer Vertreter/in der Studierenden, einem/einer Vertreter/in der Servicestellen und der Verwaltung, einem/einer Professor/in und einem/einer Vertreter/in der Lehrbeauftragten und Lektoren.

Der Qualitätsausschuss ist zuständig für

- Unterstützung des/der Qualitätsbeauftragten bei der kontinuierlichen Überprüfung der Verfahren der Studiengangsentwicklung, Studiengangsdurchführung, Studiengangsevaluation und Studiengangsentwicklung, im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und deren Verbesserung sowie im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Qualitätsentwicklungs- und Sicherungsordnung.
- die regelmäßige Überprüfung und Verbesserung der Wirksamkeit der Evaluationsverfahren und -instrumente. Die Ergebnisse der Überprüfung fließen in die Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren an der Karlsruhochschule ein.
- die Unterstützung des/r Qualitätsbeauftragten und der Studiengangsleitungen bei der Umsetzung von Evaluationsergebnissen in Maßnahmenplanungen und Entwicklungskonzepte für die Weiterentwicklung von Studiengängen.
- die konzeptionelle Entwicklung der Fragebögen zur studentischen Lehrveranstaltungsevaluation und zur studentischen Evaluation der Rahmenbedingungen
- die Stellungnahme zu anderen Evaluationen.

- die Durchführung von Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 QUESO.

Der Qualitätsausschuss ist in der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Qualitätsbeauftragte:

Der/die Qualitätsbeauftragte ist für die Qualitätssicherung nach § 19 Abs. 1 – 3 QUESO zuständig, soweit in der QUESO oder den anderen Ordnungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist. Er/sie ist in der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Er/sie ist nach § 38 QUESO insbesondere zuständig für:

- die kontinuierliche Überprüfung der Verfahren der Studiengangsentwicklung, Studiengangsdurchführung, Studiengangsevaluation und Studiengangweiterentwicklung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und deren Verbesserung sowie im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Qualitätsentwicklungs- und Sicherungsordnung.
- die kontinuierliche Beobachtung, Kommunikation und Dokumentation aktueller Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen und den jeweils geltenden Anforderungen, Kriterien und Verfahren der Studiengangsentwicklung, -durchführung, -evaluation, -weiterentwicklung und (Selbst)akkreditierung und Initiierung notwendiger Änderungen in den Ordnungen und Prozessen der Hochschule.
- die Initiierung einer Selbstakkreditierung, die Festlegung des genauen Zeitpunkts, die Durchführung der Selbstakkreditierung von Studiengängen, die Zusammenstellung der Selbstakkreditierungskommission, die Betreuung des Verfahrens der Selbstakkreditierung und die Erstellung des von den Mitgliedern der Selbstakkreditierungskommission zu beschließenden Berichts.
- die Implementierung und Weiterentwicklung der Evaluationen;
- die konzeptionelle Unterstützung bei der Entwicklung der Befragungen
- die organisatorische Durchführung der Befragungen
- die Auswertung und Analyse der Evaluationen
- die Unterstützung bei der Umsetzung von Evaluationsergebnissen in Maßnahmenplanungen und Entwicklungskonzepte für die Weiterentwicklung von Studiengängen
- die Erstellung des Qualitätsberichts
- die Veröffentlichungen (Qualitätsbericht, Bewertung der Studiengänge, Akkreditierungsentscheidungen).
- das hochschulinterne Beschwerdemanagement
- die Durchführung von Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 QUESO.

Selbstakkreditierungskommission:

Die Selbstakkreditierungskommission besteht aus dem/der Qualitätsbeauftragten der Hochschule (als Verfahrensbetreuer/in ohne Stimmrecht) sowie fünf sachverständigen hochschulexternen Mitgliedern, darunter mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus dem Hochschulbereich sowie jeweils einer Vertreterin/ einem Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden (§ 40 Abs. 1 QUESO).

Der/Die Qualitätsbeauftragte und der von ihm/ihr bestellte externe Verfahrensbetreuer/in stellen sicher, dass in der Person der Mitglieder der Selbstakkreditierungskommission weder Interessenkonflikte, noch Abhängigkeits- oder Befangenheitsverhältnisse zur Hochschule bestehen und unterstützen diese durch angemessenes Training/Briefing. Sofern mehrere Studiengänge zeitgleich akkreditiert werden, ist sicherzustellen, dass für jeden Studiengang die erforderliche Expertise in der Kommission vertreten ist. Bei der Zusammensetzung der Kommission sollen persönliche, fachliche und räumliche Diversität und Erfahrung in anderen Akkreditierungsverfahren berücksichtigt werden. Die Kommission entscheidet mit Mehrheit (vgl. Leitlinie zur Auswahl, Benennung und Unbefangenheit der Selbstakkreditierungskommission).

Die Selbstakkreditierungskommission ist zuständig für die Durchführung der Selbstakkreditierung nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 - 4 der QUESO und die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates. Sie ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 40 Abs. 2 QUESO).

Die Kommission wird von dem/der Qualitätsbeauftragten berufen. Er/sie ist hierbei und bei der Durchführung des Verfahrens an Weisungen nicht gebunden.

Vergabe und Entzug des AR-Siegels:

Sind die Qualitätsstandards eingehalten (weitere Informationen hierzu s. Darstellungen in Kapitel Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene), erteilt die Selbstakkreditierungskommission gemäß § 21 Abs. 4 QUESO zugleich mit ihrer Stellungnahme eine Freigabe und verleiht das Siegel des Akkreditierungsrates. Stellt die Selbstakkreditierungskommission Mängel fest und ist sie der Auffassung, dass die Hochschule in der Lage ist, diese Mängel innerhalb von neun Monaten zu beheben, so erteilt sie die Freigabe unter Auflagen. Anderenfalls versagt sie die Freigabe.

Die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien Hochschulrat und Senat prüfen bei ihrer Entscheidung, ob das Verfahren der Studiengangsentwicklung und das Verfahren der Selbstakkreditierung korrekt durchgeführt wurde. Ein neuer Studiengang wird nur genehmigt, wenn im Rahmen der Selbstakkreditierung die Freigabe erteilt wurde.

Werden Mängel im Rahmen des Selbstakkreditierungsverfahrens festgestellt und sind die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien der Auffassung, dass die Selbstakkreditierungskommission in der Lage ist, diese Mängel innerhalb von neun Monaten zu beheben, so erteilt sie die Genehmigung unter Auflagen.

Im Übrigen entscheiden die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien auf Vorschlag des Präsidiums, ob der Studiengang eingestellt oder eine vollständige Neukonzeption unter Beachtung der Qualitätsstandards eingeleitet wird. Das gleiche gilt, wenn Auflagen nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten erfüllt wurden.

Sind die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien übereinstimmend der Auffassung, dass die Entscheidung der Selbstakkreditierungskommission grob fehlerhaft ist und führt eine Mediation durch einen mit Akkreditierungsfragen

vertrauten Sachverständigen nicht zu einem Konsens, so kann die Hochschule eine Programmakkreditierung bei einer externen Akkreditierungsagentur beantragen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Das Gremium bewertet das Qualitätsmanagement insgesamt als funktionsfähig und wertet es gemäß den Anforderung als dauerhaft und nachhaltig, um eine zyklische Überprüfung der Studiengänge zur gewährleisten.

Die Prozesse zur Einrichtung, Überprüfung und Weiterentwicklung sowie Einstellung von Studiengängen sind im Qualitätshandbuch fest verankert. Das Gutachtergremium konnte sich in den Interviewrunden während der Begutachtung davon überzeugen, dass die Prozesse umgesetzt und gelebt werden. Die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozesse sind ausführlich definiert und dargelegt. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten das Prozessmanagement als überlegt und strukturiert. Dennoch empfiehlt das Gremium, die Prozesse in der Darstellung auf ihre wesentlichen Aktivitäten zu reduzieren, um damit mehr Übersichtlichkeit zu erreichen.

Das Gutachtergremium konnte sich auch davon überzeugen, dass die vorgesehenen Prozesse zur regelmäßigen Bewertung der Studiengänge unter Beteiligung aller relevanten Statusgruppen vollzogen werden. Die Einbeziehung externer Expertinnen und Experten ist durch die Selbstakkreditierung laufender Studiengänge systematisch gewährleistet. Die Selbstakkreditierung ist verpflichtend für alle Studiengänge vorgesehen. Externe Studierende, wissenschaftliche Expertinnen und Experten und Vertretungen der Berufspraxis sind in die Bewertungen der Studienprogramme einbezogen. Die Hochschule verfügt über Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Das Leitbild ist bekannt und es gibt einen Diskurs darüber. Der Schwerpunkt auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wurde für das Gutachtergremium auch sichtbar, insbesondere in den Gesprächen mit Studierenden und Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden und Alumni wiesen auf die intensive Betreuung von Seiten der Hochschule hin. Das Kleingruppenprinzip wurde von den Studierenden gelobt; dieses begünstige die Anwendung von verschiedenen methodischen Ansätzen – so die Studierenden.

Der von der Hochschule vorgelegte Struktur- und Entwicklungsplan umfasst nur die Jahre 2016-2021. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, den Struktur- und Entwicklungsplan kontinuierlich fortzuschreiben.

1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StAkkVO)

Alle in das System einbezogenen Studiengänge haben das System einmal durchlaufen. Die Karlshochschule hat dies durch die eingereichten Gutachten im Rahmen der Selbstdokumentation nachgewiesen. Die Verfahren wurden von der Selbstakkreditierungskommission durchgeführt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Reakkreditierung, daher lag ein Schwerpunkt auf den Änderungen und Weiterentwicklung des Systems, mit Blick auf die Umsetzung der neuen Regelungen im Akkreditierungswesen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 StAkkrStV; §§ 17 und 18 StAkkrVO sowie § 31 StAkkrVO)

§ 17 StAkkrVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StAkkrVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern

Sachstand

Die Hochschule hat sich 2009 in einem kooperativen Prozess unter Beteiligung der Hochschulangehörigen ein Leitbild für ihre Lehre gegeben. Das Leitbild³ geht von dem Bildungsideal eines vielseitig interessierten und gebildeten jungen Menschen aus, der:

- zur Übernahme von Verantwortung bereit ist,
- Führung als Dienst an seinen Mitmenschen und der Gesellschaft begreift,
- fähig ist zum Perspektivenwechsel und zum Hinterfragen der jeweils eigenen Wirklichkeitskonstruktion,
- in der Lage ist, auf der Basis fundierten Fachwissens und einer guten akademischen Ausbildung auch „hinter die Kulissen“ des scheinbar Selbstverständlichen zu blicken,
- willens ist, innere und äußere Grenzen zu überschreiten und sich auf Neues und Fremdes einzulassen
- und damit im Sinne lebenslangen Lernens die Fähigkeit zur eigenständigen Entwicklung seiner Persönlichkeit erworben hat.

Die Hochschule geht aus von dem Ideal eines Hochschullehrers aus Berufung, der

- an dieser Entwicklung (auch über den Abschluss des Studiums hinaus) Anteil nimmt, sie fördert und fordert,
- Lust hat auf Leistung und exzellente Lehre und dies auch den Studierenden vermittelt,
- die Hochschule weniger als Ort der Instruktion und mehr als Raum zur Ermöglichung eigener Lernerfahrungen und Kompetenzentwicklung begreift,
- „neu“-gierig und am interdisziplinären Austausch mit seinen Kollegen und interdisziplinärer Forschung interessiert ist,
- Freude an Innovation und Experiment hat und

³ Vgl. <https://karlshochschule.de/de/hochschule/die-hochschule/leitbild>, zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2022

- bereit ist, die didaktische und methodische Herausforderung der Weitergabe von Erfahrung und Wissen als gemeinsame Wirklichkeitskonstruktion zwischen Lehrer und Lernendem und zugleich als Möglichkeit seiner eigenen Weiterentwicklung zu begreifen.

Das Leitbild sieht das Ideal einer Hochschule, die sich – im Wortsinne – als Dienstleister gegenüber den Studierenden, der Wirtschaft und der Gesellschaft begreift, die durch ihre Wettbewerbsorientierung seismographisch Entwicklungen und Trends erspürt und in Forschung und Lehre integriert und die damit zum Marktplatz wird zwischen den Bedürfnissen der Nachfragenden nach Bildung und den Bedürfnissen der Nachfragenden nach qualifizierten Mitarbeitenden.

Weiter wird im Leitbild dargestellt, dass die Qualifikationsziele, Inhalte und Lehr- und Lernmethoden aufeinander abgestimmt sind und als integrale Bestandteile einer didaktischen Konzeption den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, als Persönlichkeit in ihrem Beruf und in der Gesellschaft (Führungs-) Verantwortung auf akademischem Niveau zu übernehmen. Dazu trägt bei, dass die Lehrenden über die Vermittlung von Wissen und Können hinaus die Studierenden betreuen, sich ihrer Verantwortung für die Entwicklungschancen der Studierenden bewusst sind und sich als Teil einer Gemeinschaft von Lernenden und Lehrenden verstehen.

Die Didaktik der Hochschule ist laut Leitbild vom Dreiklang von Instruktion, Konstruktion und Reflektion in den einzelnen Modulen und Lerneinheiten geprägt. Den Studierenden soll auf einer konzentrierten und fundierten Wissensgrundlage mit Hilfe von selbstgesteuertem, entdeckendem und spielerischem Lernen die Möglichkeit zu eigenen Lernerfahrungen, zur Vernetzung ihres Wissens und Könnens mit Vorwissen und Vorerfahrungen und zum Aufbau eines eigenen Qualifikations- und Kompetenzprofils gegeben werden. Sie sollen befähigt werden, ihre eigenen Erfahrungen und Sichtweisen mit denen anderer zu vergleichen und kritisch zu hinterfragen. Des weiteren wird die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel als ein wichtiges Ausbildungsziel hervorgehoben, welches durch die interdisziplinäre Ausrichtung gefördert wird. Die Hochschule legt Wert darauf, dass Lerninhalte aus unterschiedlichen disziplinären Gesichtspunkten und, wenn möglich, in der Interaktion und im Diskurs von Vertretern unterschiedlicher Disziplinen vermittelt werden um den interdisziplinären Austausch zu fördern.

Die Hochschule verfolgt das strategische Ziel einer möglichst weitgehenden Integration von Theorie und Praxis durch Kooperationen mit der Wirtschaft. Die starke Praxisorientierung ist mit der Rolle der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe als Mitgesellschafter und der Besetzung der Gremien mit Vertretern der Wirtschaft unterlegt. Die Hochschule strebt zukünftig an, ihre bilateralen und informellen Kooperationen weiter zu institutionalisieren und im Rahmen von Forschungsk Kooperationen mit Partnerunternehmen verstärkt Drittmittel einzuwerben.

Die Persönlichkeitsentwicklung spielt laut Leitbild eine zentrale Rolle: Elemente der Persönlichkeitsentwicklung und der Erwerb von Schlüsselkompetenzen sollen in allen Curricula integraler Bestandteil sein. Dabei wird das strategische Ziel verfolgt, die Produkte, Programme und Beratungsangebote so weit zu individualisieren, dass die Studierenden lernertypgerecht angesprochen werden, ihre unterschiedlichen Talente entfalten können und ihre Persönlichkeit bestmöglich entwickeln.

Gemäß § 4 der QUESO dient das Leitbild als Orientierungsrahmen für Handlungen und Verhaltensweisen aller Mitarbeiter/innen, Studierenden und Dienstleister der Karlsruhochschule. Das Leitbild setzt Fixpunkte für die Entwicklung und Umsetzung von Programmen bzw. Projekten in Lehre und Forschung und verpflichtet die Hochschulangehörigen auf die Einhaltung der Standards. Es dient als Qualitätsmaßstab für interne und externe Evaluationen und bildet die Grundlage des Controllings (§ 4 Abs. 3 QUESO).

§ 9 Abs. 1 der QUESO regelt

- die inhaltliche und didaktisch-methodische Konzeption und (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen,
- die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele und
- die kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung bestehender Studiengänge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der relevanten Märkte, sowie mit Leitbild und Strategie der Hochschule.

§ 12 der QUESO regelt darüber hinaus die didaktische und inhaltliche Umsetzung. Dort heißt es unter anderem:

„Die Dozenten/Dozentinnen sollen die Vorlesungen nach didaktischen Gesichtspunkten vorbereiten. Sie sollen sich dabei von dem Leitbild der Hochschule, den Grundsätzen der Lerndramaturgie, dem Dreiklang aus Instruktion, Konstruktion und Reflexion, des spielerischen, entdeckenden und selbstgesteuerten Lernens, der didaktischen Reduktion, der Lern-ZIMMER-Methode (Ziele, Inhalte, Methoden & Interaktionsformen, Medien, Erfolgsmessung, Reflexion) und dem Ziel eines individuell angepassten und abwechslungsreichen Lernerlebnisses leiten.“

In ihrem Struktur- und Entwicklungsplan (STEP) 2016-2021 stellt die Karlsruhochschule die Handlungsfelder dar und gibt unter anderem einen Überblick über die Positionierung der Hochschule, Bildungsangebote, Profilierung der Forschung, Weiterentwicklung der Fakultäten, Partnerschaften und Kooperationen, sowie Qualitäts- und Serviceorientierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Leitbild ist bekannt und es gibt einen Diskurs darüber. Die Beteiligung bei der Erstellung und Entwicklung des Leitbilds wurde überzeugend dargestellt. Das Hochschulprofil ist in den einzelnen Modulbeschreibungen zu finden. Die Qualifikationsziele liegen vor und sind bekannt; die Lehrprofile passen zum Leitbild.

Der Schwerpunkt auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wurde für das Gutachtergremium auch sichtbar, insbesondere in den Gesprächen mit Studierenden und Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden und Alumni wiesen auf die intensive Betreuung von Seiten der Hochschule hin. Das Kleingruppenprinzip wurde von den Studierenden gelobt; dieses begünstigt die Anwendung von verschiedenen methodischen Ansätzen – so die Studierenden.

Der von der Hochschule vorgelegte Struktur- und Entwicklungsplan umfasst nur die Jahre 2016-2021. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, den Struktur- und Entwicklungsplan kontinuierlich fortzuschreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Karlsruhochschule sollte einen aktualisierten Struktur- und Entwicklungsplan erstellen.

Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 StAkkrVO.

Sachstand

Vor Aufnahme eines Studiengangs prüft die Selbstakkreditierungskommission, ob die in § 9 Abs. 1 QUESO genannten Qualitätsstandards bei der Entwicklung des jeweiligen Studiengangs eingehalten wurden. Sie ist berechtigt, generell oder im Einzelfall aufgrund eines eigenen Fragen- und Bewertungskatalogs über die Mindeststandards hinausgehende Kriterien zu prüfen.

Anlassunabhängig prüft die Selbstakkreditierungskommission gemäß § 21 Abs. 3 QUESO acht Jahre nach der letzten Akkreditierungsentscheidung zu einem Studiengang, ob die Qualitätsstandards für Studium und Lehre bei der Weiterentwicklung und Durchführung des betreffenden Studiengangs eingehalten wurden. Über den genauen Zeitpunkt der Selbstakkreditierung entscheidet die/der Qualitätsbeauftragte.

Nach § 21 Abs. 3 kann die/der Qualitätsbeauftragte der Hochschule, vorzeitig und außerhalb des beschriebenen Achtjahreszeitraums im Benehmen mit dem Qualitätsausschuss eine Selbstakkreditierung zu veranlassen, sofern er/sie aufgrund der internen Evaluationen begründeten Anlass zu Zweifeln an der Qualität eines Studiengangs bestehen.

Der/Die Qualitätsbeauftragte kann nach § 38 Abs. 3 QUESO an seiner/ihrer Stelle eine/n externe/n Experten/in mit Akkreditierungserfahrung, zum Beispiel bei einer Akkreditierungsagentur oder einer Hochschule, zum/zur Verfahrensbetreuer/in bestellen. Dies hat den Vorteil, dass die Qualitätssicherung so durch eine externe Perspektive verstärkt wird und die Arbeitsbelastung des Qualitätsbeauftragten reduziert wird. Der/Die Qualitätsbeauftragte bzw. der/die von ihm bestellte externe Verfahrensbetreuer/in stellen sicher, dass in der Person der Mitglieder der Selbstakkreditierungskommission weder Interessenskonflikte, noch Abhängigkeits- oder Befangenheitsverhältnisse zur Hochschule bestehen und unterstützen diese durch angemessenes Training/Briefing. Sofern mehrere Studiengänge zeitgleich akkreditiert werden, ist sicherzustellen, dass für jeden Studiengang die erforderliche Expertise in der Kommission vertreten ist. Bei der Zusammensetzung der Kommission sollen persönliche, fachliche und räumliche Diversität und Erfahrung in anderen Akkreditierungsverfahren berücksichtigt werden. Die Kommission entscheidet mit Mehrheit.

Das Verfahren entspricht der Programmakkreditierung durch eine externe Agentur. Auf Basis einer Selbstdokumentation prüft die Selbstakkreditierungskommission gemäß § 40 Abs. 3 QUESO die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen und befragt in einer Begehung vor Ort Studiengangsleitungen, Professorinnen und Professoren und Lehrbeauftragte, Studierende, Alumni und ggf. Kooperationspartner. Sie kann sich bei ihrer Stellungnahme der Befragung von externen Mitgliedern des Studiengangsbeirats und/oder der Einsicht in Protokolle der Beiratssitzungen bedienen.

Der Fragen- und Bewertungskatalog orientiert sich an den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education und der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung. Die Selbstakkreditierungskommission ist berechtigt, generell oder im Einzelfall aufgrund dieses eigenen Fragen- und Bewertungskatalogs über die Mindeststandards hinausgehende Kriterien zu prüfen.

Der Fragen- und Bewertungskatalog ist wie folgt aufgebaut:

Teil 1: Obligatorische Prüfung gemäß § 21 Abs.2 Satz 2 QUESO

Erfüllung der formalen Kriterien für den Studiengang

- Studienstruktur und Studiendauer
- Studiengangsprofile
- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
- Modularisierung
- Leistungspunktesystem
- Anerkennung und Anrechnung

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für den Studiengang

- Qualifikationsziele und Abschlussniveau
- Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
 - Curriculum
 - Mobilität
 - Personelle Ausstattung
 - Ressourcenausstattung
 - Prüfungssystem
 - Studierbarkeit
 - Besonderer Profilanspruch
- Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge
- Studienerfolg
- Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Teil 2: Zusätzliche fakultative Prüfung gemäß § 21 Abs.2 Satz 3 QUESO

- Fitness of Purpose
- Studiengangskonzeption
- Studieninteressierte und -bewerber
- Didaktische und inhaltliche Umsetzung
- Ressourcen
- Qualitätszirkel

Bei einer Re-Akkreditierung prüft die Selbstakkreditierungskommission, ob bei der Weiterentwicklung und Durchführung des betreffenden Studiengangs die Qualitätsstandards für Studium und Lehre eingehalten wurden.

Sind die Qualitätsstandards eingehalten, erteilt die Selbstakkreditierungskommission gemäß § 21 Abs. 4 QUESO zugleich mit ihrer Stellungnahme eine Freigabe und verleiht das Siegel des Akkreditierungsrates. Stellt die Selbstakkreditierungskommission Mängel fest und ist sie der Auffassung, dass die Hochschule in der Lage ist, diese Mängel innerhalb von neun Monaten zu beheben, so erteilt sie die Freigabe unter Auflagen. Anderenfalls versagt sie die Freigabe. (Weitere Informationen zur Siegelvergabe, bzw. zum Siegelentzug s. Ausführungen Kapitel „Überblick über das QM-System“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat sich davon überzeugt, dass die Umsetzung der in Teil 2 und 3 der StAkkVO festgelegten Kriterien zur internen Akkreditierung und Entwicklung von Studiengängen durch das Qualitätsmanagementsystem resp. die Ausführungen in der QUESO der Karls-

hochschule gewährleistet wird. Der Fragen- und Bewertungskatalog stellt das zentrale Dokument bei der Überprüfung dar. Er umfasst die Überprüfung der Kriterien der Teile 2 (formale Kriterien für Studiengänge) und 3 (fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualifikationsmanagementsysteme) der StAkkrVO. Die beschriebene Verfahrensweise entspricht einem Peer Review Prozess und gewährleistet die vorherrschende Akkreditierungspraxis.

Die Selbstakkreditierung stellt eine effiziente und effektive Art der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung dar. Durch die festgesetzten Prozesse für die Selbstakkreditierung und die standardisierten Dokumente hierzu hat sich das Gutachtergremium von der Nachhaltigkeit des QMSs überzeugt. Darüber hinaus beurteilt das Gutachtergremium die Vertreterinnen und Vertreter der Selbstakkreditierungskommission, die während der digitalen Begutachtung als Gesprächspersonen zu Verfügung standen, als qualifiziert.

Das Gutachtergremium bewertete das dargestellte Verfahren zur Akkreditierung und Weiterentwicklung der Studiengänge und die hierfür zur Verfügung gestellten Dokumente als wirkungsfähig. Die umfassenden Ausführungen in der QUESO sind dabei eine hilfreiche und ausführliche Illustration für alle Beteiligten. Der Fragen- und Bewertungskatalog wurde seitens des Gutachtergremiums auf Aktualität geprüft und konnte nach der Überarbeitung positiv bewertet werden. Das Gremium bewertet das Qualitätsmanagement insgesamt als funktionsfähig und wertet es gemäß den Anforderung als dauerhaft und nachhaltig, um eine zyklische Überprüfung der Studiengänge zur gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Sachstand

Die Karlsruhochschule hat einen dreistufigen Prozess für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen definiert. Dabei wird unterschieden zwischen

- der Studiengangsentwicklung,
- der Qualitätssicherung (Freigabe) und
- der Genehmigung

Studiengangsentwicklung

Der Prozess „Studiengangsentwicklung“ ist als Kernprozess im Qualitätshandbuch aufgeführt und in § 9 QUESO geregelt. Die Entwicklung eines Studiengangs und der Qualifikationsziele obliegt auf der Steuerungsebene zunächst der Studiengangsleitung selbst. Sie ist zuständig für die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, den Anforderungen der relevanten Märkte sowie mit Leitbild und Strategie der Hochschule. Dementsprechend ermittelt und beschreibt die Studiengangsleitung mit Unterstüt-

zung der Hochschulentwicklung die Anforderungen der relevanten Märkte und skizziert die aus Leitbild und Strategie der Hochschule folgenden Entwicklungslinien.

Die Studiengangsleitung bezieht auf der Input-Ebene aktive und ehemalige Studierende, potenzielle Arbeitgeber (Vertreter der Berufspraxis) und externe Expertinnen und Experten ein. Einbezogen werden außerdem die Modulverantwortlichen sowie die anderen Professorinnen und Professoren und Lehrenden in gemeinsamen Klausuren und in den monatlich stattfindenden Professorien.

Auf dieser Basis werden die übergreifenden Studiengangsziele und die wesentlichen Qualifikations- und Kompetenzziele (Learning Outcomes) in Übereinstimmung mit der jeweiligen Stufe des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse durch die Studiengangsleitung entwickelt und formuliert.

Die Konzeption und Entwicklung von Studiengängen erfolgt in einem formalisierten Verfahren, das darüber hinaus die folgenden Qualitätsstandards berücksichtigt:

- Die Studiengangsleitung ist zuständig für die inhaltliche und didaktisch-methodische Konzeption eines neuen Studiengangs, für die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele und für die kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung bestehender Studiengänge im Hinblick auf ihre Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, ihre Übereinstimmung mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, den Anforderungen der relevanten Märkte, sowie mit Leitbild und Strategie der Hochschule. Sie leitet aus der kontinuierlichen Evaluation des Studiengangs die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ab und nutzt die Ergebnisse der fortlaufenden Überprüfung für die Weiterentwicklung des Studiengangs. Für die qualitätsorientierte Entwicklung des Studiengangs stehen ausreichende zeitliche, personelle, sächliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung.
- Bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen werden aktive und ehemalige Studierende, potentielle Arbeitgeber/innen und externe Experten/Expertinnen einbezogen
- Bei der Planung der Unterrichtseinheiten, Kontakt- und Selbstlernzeiten und Prüfungsformen wird die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit durch einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand und eine möglichst genaue Schätzung der studentischen Arbeitsbelastung (workload) sichergestellt. Lernergebnisse eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Dabei sollen für ein Modul in der Regel nur eine Prüfung vorgesehen werden und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.
- Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen), eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.
- Um die didaktischen Ziele zu verwirklichen, werden instruktive, konstruktive und reflexive Anteile sachgerecht verknüpft und in Inhalt und Abfolge aufeinander bezogen. Unterschiedliche Formen der Vermittlung (Präsenzunterricht, selbstgesteuertes Lernen, e-Learning) werden bedarfsgerecht angeboten. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernfor-

men sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Die methodisch didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

- Es werden Modulbeschreibungen angefertigt und in einem Modulhandbuch veröffentlicht, die möglichst detailliert über die Qualifikations- und Kompetenzziele, Inhalte, Methoden, Lehr- und Lernformen, Modulverantwortliche und Lehrende, Literatur, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Workload und Dauer des Moduls informieren.
- Für jedes Modul wird ein/e Modulverantwortliche/r benannt, der/die Ansprechperson für Lehrende und Studierende im betreffenden Modul ist. Er/Sie ist im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung zuständig für
 - die Sicherstellung der Übereinstimmung von Lehre, Studienleistungen und Modulprüfungen mit den Festlegungen des Modulhandbuchs
 - die Aktualisierung, Weiterentwicklung und Veränderung von Modulen im Hinblick auf Aktualität und Adäquanz der fachlichen, inhaltlichen, wissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Anforderungen und Entwicklungen und die Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene
 - die Kommunikation und Information gegenüber allen an der Durchführung des Moduls beteiligten Personen
 - die Abstimmung zwischen den im Modul Lehrenden
 - die Abstimmung mit anderen Modulverantwortlichen bei aufeinander bezogenen Modulen
 - die Aufgaben gemäß QUESO §§ 25 und 28 im Rahmen der EvaluationDie Benennung von Modulverantwortlichen obliegt der Studiengangsleitung.
- Die Verfügbarkeit von personellen und sächlichen Ressourcen ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiengangs oder Programms.

Qualitätssicherung (Freigabe):

Nach der Konzeption des Studiengangs muss dieser in einem zweiten Schritt zur Qualitätssicherung (Freigabe) ein Verfahren der Selbstakkreditierung durchlaufen. Diese wird von der Selbstakkreditierungskommission durchgeführt. Die Selbstakkreditierung ist in § 21 QUESO geregelt.

Die Verantwortlichkeiten und Prozesse sind im Einzelnen in § 40 i.V.m. § 21 Abs. 2 und 3 der QUESO dokumentiert. Die Ergebnisse der Selbstakkreditierung werden gem. § 36 Abs. 3 bis 5 der QUESO dokumentiert und veröffentlicht. (Informationen zur Selbstakkreditierung und Selbstakkreditierungskommission s. Ausführung Überblick über das QM-System und Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene)

Die Kommission wird von dem/der Qualitätsbeauftragten berufen. Er/sie ist hierbei und bei der Durchführung des Verfahrens an Weisungen nicht gebunden (§ 38 QUESO).

Genehmigung:

Im Anschluss erfolgt gemäß der QUESO eine Prüfung durch die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung,

Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien (Senat und Hochschulrat), ob das Verfahren der Studiengangsentwicklung und das Verfahren der Selbstakkreditierung korrekt durchgeführt wurde. Ein neuer Studiengang wird nur genehmigt, wenn im Rahmen der Selbstakkreditierung die Freigabe erteilt wurde. (§ 21 Abs. 5 QUESO)

Werden Verfahrensmängel im Rahmen des Selbstakkreditierungsverfahrens selbst festgestellt und sind die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien der Auffassung, dass die Selbstakkreditierungskommission in der Lage ist, diese Mängel innerhalb von 9 Monaten zu beheben, so erteilt sie die Genehmigung unter Auflagen.

Im Übrigen entscheiden die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien auf Vorschlag des Präsidiums, ob der Studiengang eingestellt oder eine vollständige Neukonzeption unter Beachtung der Qualitätsstandards eingeleitet wird. Das gleiche gilt, wenn Auflagen nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten erfüllt wurden.

Der Senat und der Hochschulrat sind im Einzelnen wie folgt beteiligt:

Gemäß § 18 Abs. 2 der Grundordnung nimmt der Hochschulrat Stellung zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs und hat im Rahmen seiner Stellungnahme zu prüfen, inwieweit die Qualitätsstandards eingehalten wurden. Ihm liegt der Bericht der Selbstakkreditierungskommission vor.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Grundordnung ist der Senat zuständig für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und damit gemäß § 21 Abs. 5 QUESO auch für die Prüfung, ob das Verfahren der Studiengangsentwicklung und das Verfahren der Selbstakkreditierung korrekt durchgeführt wurde.

Die Verantwortlichkeiten und Prozesse sind in der Grundordnung (für die Beteiligung von Senat und Hochschulrat), im Übrigen in der Ordnung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (QUESO) und im Qualitätshandbuch definiert. Die Ergebnisse der Entwicklung der Qualifikationsziele und der Studiengangskonzeption sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und in den im Modulhandbuch enthaltenen Modulbeschreibungen dokumentiert und werden hochschulweit veröffentlicht. Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation sind im Bericht der Selbstakkreditierungskommission und im jährlichen Qualitätsbericht dokumentiert.

Für die Einstellung von Studiengängen hat die Hochschule in §§ 13 a und 21 Abs. 5 QUESO und darüber hinaus in §§ 16 und 18 GO Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht. Danach folgt die Einstellung von Studiengängen aufgrund festgestellter Qualitätsmängel dem in § 21 Abs. 3 - 5 QUESO beschriebenen Verfahren. Zuständig für die Feststellung von Qualitätsmängeln ist gemäß § 21 Abs. 3 QUESO die Selbstakkreditierungskommission. Versagt die Selbstakkreditierungskommission die Freigabe gemäß § 21 Abs. 4 QUESO oder werden von ihr erteilte Auflagen nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten erfüllt, so entscheiden die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien auf Vorschlag des Präsidiums, ob der Studiengang eingestellt oder eine vollständige Neukonzeption unter Beachtung der Qualitätsstandards eingeleitet wird.

Im Übrigen entscheiden die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studien-

gängen zuständigen Gremien auf Vorschlag des Präsidiums, ob ein Studiengang eingestellt wird.

Wird ein Studiengang eingestellt, so stellt die Hochschule durch geeignete Übergangsregelungen in der Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass alle Studierenden den von ihnen gewählten Studiengang unter Einhaltung der in Kapitel 2 der QUESO genannten Qualitätsstandards innerhalb der dort definierten Fristen zur Regelstudienzeit, zulässigen Fristüberschreitung und Studienzeitverlängerung zu Ende studieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse zur Einrichtung, Überprüfung und Weiterentwicklung sowie Einstellung von Studiengängen sind im Qualitätshandbuch fest verankert. Das Gutachtergremium konnte sich in den Interviewrunden während der Begutachtung davon überzeugen, dass die Prozesse umgesetzt und gelebt werden. Die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozesse sind ausführlich definiert und dargelegt. Die Prozesse und Verfahren zur Qualitätssicherung sind verbindlich festgelegt und hochschulweit kommuniziert. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten das Prozessmanagement als überlegt und strukturiert. Dennoch empfiehlt das Gremium, die Prozesse in der Darstellung auf ihre wesentlichen Aktivitäten zu reduzieren, um damit mehr Übersichtlichkeit zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Gutachtergremium empfiehlt, die Prozesse in der Darstellung auf ihre wesentlichen Aktivitäten zu reduzieren, um damit mehr Übersichtlichkeit zu erreichen.

Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 StAkkVVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt

Sachstand

Die Karlshochschule führt u.a. im Selbstbericht und im Qualitätshandbuch auf, welche Personengruppen bei der Erstellung, Weiterentwicklung und Durchführung von Studiengängen eingebunden sind. Darüber hinaus wird ebenfalls dargestellt, wie die Personengruppen im Qualitätssicherungssystem beteiligt sind.

Beteiligung der Stakeholder bei der Erstellung, Weiterentwicklung und Durchführung von Studiengängen	
Studiengangsleiter	Gesamtverantwortung für Entwicklung/ Weiterentwicklung von Studiengängen (§ 9 QUESO)
Studierende	Beteiligung (§ 9 QUESO)
	Senat (§§ 16 Abs.2, 15 Abs. 1 GO)
	Beirat (§ 2 Beirats-Ordnung)
	Fakultätsrat (§ 19 GO)
	Qualitätsausschuss (§ 39 QUESO)
	Prüfungsausschuss (§ 24 B-SPO, § 22 M-SPO)
	Open Space, Future of the University
Hauptamtlich Lehrende	Beteiligung (§ 9 QUESO)
	Senat (§§ 16 Abs.2, 15 Abs. 1 GO)
	Fakultätsrat (§ 19 GO)
	Professorium
	Zielvereinbarung (§ 17 QUESO)
	Tag der Lehre (§ 12 Abs. 1 QUESO)
	Qualitätsausschuss (§ 39 QUESO)
	Prüfungsausschuss (§ 24 B-SPO, § 22 M-SPO)
	Forschungsausschuss (§ 16 Abs. 3 GO)
	Aufnahmekommission (§ 2 B-IMO, § 4 M-IMO)
	Berufungskommission (§ 3 BO)
	Beirat (§ 2 Beirats-Ordnung)
	Klausurtagung
Nebenberuflich Lehrende	Beteiligung (§ 9 QUESO)
	Senat (§§ 16 Abs.2, 15 Abs. 1 GO)
	Hochschulrat (§ 17 Abs. 1 GO)
	Fakultätsrat (§ 19 GO)
	Tag der Lehre (§ 12 Abs. 1 QUESO)
	Qualitätsausschuss (§ 39 QUESO)
Verwaltung/Services	Senat (§§ 16 Abs.2, 15 Abs. 1 GO)
	Zielvereinbarung (§ 17 QUESO)

	Tag der Lehre (§ 12 Abs. 1 QUESO)
	Qualitätsausschuss (§ 39 QUESO)
	Klausurtagung der Services
	Gemeinsame Klausurtagung mit Professoren
Unternehmensvertreter/Arbeitgeber/Praxis	Beteiligung (§ 9 QUESO)
	Hochschulrat (§ 17 Abs. 1 GO)
	Beirat (§ 2 Beirats-Ordnung)
Wissenschaft	Beteiligung (§ 9 QUESO)
	Hochschulrat (§ 17 Abs. 1 GO)
	Beirat (§ 2 Beirats-Ordnung)
	Berufungskommission (§ 3 BO)
Ehemalige Studierende	Beteiligung (§ 9 QUESO)
	Hochschulrat (§ 17 Abs. 1 GO)
	Beirat (§ 2 Beirats-Ordnung)

Beteiligung der Stakeholder bei der Qualitätssicherung	
Studiengangsleiter	Gesamtverantwortung für Entwicklung/Weiterentwicklung von Studiengängen (§ 9 QUESO)
Studierende	Senat (§§ 16 Abs.2, 15 Abs. 1 GO)
	Beirat (§ 2 Beirats-Ordnung)
	Fakultätsrat (§ 19 GO)
	Qualitätsausschuss (§ 39 QUESO)
	Prüfungsausschuss (§ 24 B-SPO, § 22 M-SPO)
	Erstsemesterbefragung (§ 20 Abs. 3 QUESO)
	Evaluation der Rahmenbedingungen (§ 23 QUESO)
	Lehrveranstaltungsevaluation (§ 22 QUESO)
	Besprechung Ergebnisse LVE (§ 29 Abs.1 QUESO)
	Selbstakkreditierung (§ 40 Abs. 1 und 3)
Hauptamtlich Lehrende	Senat (§§ 16 Abs.2, 15 Abs. 1 GO)
	Beirat (§ 2 Beirats-Ordnung)
	Fakultätsrat (§ 19 GO)
	Qualitätsausschuss (§ 39 QUESO)
	Prüfungsausschuss (§ 24 B-SPO, § 22 M-SPO)
	Befragung der Lehrenden (§ 25 QUESO)
	Zielvereinbarungsgespräch, Transformationsdialog, Arbeitssituation, Weiterbildung (§ 17 QUESO)
	Besprechung Ergebnisse LVE (§ 29 Abs.1 QUESO)

	Selbstakkreditierung (§ 40 Abs. 1 und 3)
Nebenberuflich Lehrende	Senat (§§ 16 Abs.2, 15 Abs. 1 GO)
	Hochschulrat (§ 17 GO)
	Fakultätsrat (§ 19 GO)
	Qualitätsausschuss (§ 39 QUESO)
	Befragung der Lehrenden (§ 25 QUESO)
	Besprechung Ergebnisse LVE (§ 29 Abs.1 QUESO)
	Selbstakkreditierung (§ 40 Abs. 3)
Verwaltung/Services	Senat (§§ 16 Abs.2, 15 Abs. 1 GO)
	Zielvereinbarungsgespräch, Transformationsdialog, Arbeitssituation, Weiterbildung (§ 17 QUESO)
	Qualitätsausschuss (§ 39 QUESO)
	Befragung der Mitarbeiter (§ 26 QUESO)
	Selbstakkreditierung (§ 40 Abs. 3)
Unternehmensvertreter/Arbeitgeber/Praxis	Hochschulrat (§ 17 Abs. 1 GO)
	Beirat (§ 2 Beirats-Ordnung)
	Befragung der Partnerunternehmen (§ 27 QUESO)
	Selbstakkreditierung (§ 40 Abs. 1 und 3)
Wissenschaft	Hochschulrat (§ 17 Abs. 1 GO)
	Beirat (§ 2 Beirats-Ordnung)
	Selbstakkreditierung (§ 40 Abs. 1 und 3)
Ehemalige Studierende	Hochschulrat (§ 17 Abs. 1 GO)
	Beirat (§ 2 Beirats-Ordnung)
	Fakultätsrat (§ 19 GO)
	Absolventenbefragung (§24 QUESO)
	Selbstakkreditierung (§ 40 Abs. 3)

Abbildung 3: Beteiligung der Stakeholder bei der Erstellung, Weiterentwicklung und Durchführung von Studiengängen (Quelle Selbstbericht Seiten 53-55)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium überzeugte sich durch Gespräche mit den QM Verantwortlichen von der Teambeteiligung und Einbindung der relevanten Anspruchsgruppen. Es bewertet diesen Sachverhalt des Einbezugs des externen Sachverständs sowie der Mitgliedsgruppen der Hochschule durch die Beteiligung verschiedener Stakeholder (z.B. Studierende, Lehrende, Verwaltung, Praxis) als positiv. Die jeweiligen Anspruchsgruppen werden bei der Erstellung, Weiterentwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie bei der Qualitätssicherung hinzugezogen und garantieren somit eine Perspektivenvielfalt bei der Entwicklung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO: Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Sachstand

Die unabhängige Selbstakkreditierungskommission ist zuständig für die Durchführung der Selbstakkreditierung und die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates. In § 40 Abs. 2 Satz 2 QUESO ist geregelt, dass sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist. Sie besteht aus fünf sachverständigen hochschulexternen Mitgliedern, darunter mindestens zwei Vertretern aus dem Hochschulbereich sowie je einem Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden, und wird von dem/der Qualitätsbeauftragten berufen. Er/sie ist hierbei und bei der Durchführung des Verfahrens an Weisungen nicht gebunden (§ 40 Abs. 4 Satz 1 und 2 QUESO). Dies gilt entsprechend für einen externen Verfahrensbetreuer im Sinne des § 40 Abs. 1, Satz 2 (§ 40 Abs. 4 Satz 3 QUESO). Der/Die Qualitätsbeauftragte und

der von ihm/ihr bestellte externe Verfahrensbetreuer stellen sicher, dass in der Person der Mitglieder der Selbstakkreditierungskommission weder Interessenskonflikte, noch Abhängigkeits- oder Befangenheitsverhältnisse zur Hochschule bestehen und unterstützen diese durch angemessenes Training/Briefing (§ 40 Abs. 1 Satz 3 QUESO). Sofern mehrere Studiengänge zeitgleich akkreditiert werden, ist sicherzustellen, dass für jeden Studiengang die erforderliche Expertise in der Kommission vertreten ist. Bei der Zusammensetzung der Kommission sollen persönliche, fachliche und räumliche Diversität und Erfahrung in anderen Akkreditierungsverfahren berücksichtigt werden (§ 40 Abs. 1 Sätze 4 und 5).

Die Auswahl, Benennung und Unbefangenheit der Selbstakkreditierungskommission sind auch in den entsprechenden Leitlinien dargestellt:

Wird ein neuer Studiengang zur Akkreditierungsreife gebracht, so bittet die Studiengangsleitung (unterstützt durch die Hochschulentwicklung) den/die Qualitätsbeauftragte/n um die Einleitung des Selbstakkreditierungsverfahrens. Aufgabe des/der Qualitätsbeauftragten ist es dann, für das jeweilige Verfahren geeignete Gutachterinnen und Gutachter zu identifizieren, anzusprechen und zu bestellen. Dabei lässt der/die Qualitätsbeauftragte sich von folgenden Grundsätzen leiten:

- Die Gutachterinnen und Gutachter müssen hochschulexterne Sachverständige sein
- Der/Die Qualitätsbeauftragte stellt sicher, dass in der Person der Mitglieder der Selbstakkreditierungskommission keine Interessenskonflikte bestehen (e.g. keine Abhängigkeits-, Gefälligkeits- oder Vertragsbeziehungen)
- Die Gutachterinnen und Gutachter sollen gemeinsam alle Facetten des Studiengangs inhaltlich und fachlich beurteilen können.
- Bei der Zusammensetzung der Kommission soll Erfahrung in anderen Akkreditierungsverfahren (etwa mit Agenturen oder in systemakkreditierten Hochschulen) berücksichtigt werden.
- Bei der Zusammensetzung der Kommission soll persönliche Diversität berücksichtigt werden (e.g. Gender etc.)
- Bei der Zusammensetzung der Kommission soll fachliche Diversität berücksichtigt werden (e.g. unterschiedliche Schulen, Perspektiven, Schwerpunkte).
- Bei der Zusammenstellung der Kommission soll räumliche Diversität berücksichtigt werden (e.g. Internationalität)

Sofern der/die Qualitätsbeauftragte an seiner/ihrer Stelle eine/n externe/n Verfahrensbetreuer/in (der/die bereits Akkreditierungserfahrung in Agenturen oder an Hochschulen erworben hat) bestellt, kann auf dessen Expertise bei der Identifikation geeigneter Gutachterinnen und Gutachter zurückgegriffen werden. Der/Die Qualitätsbeauftragte ist bei der Berufung der Gutachterinnen und Gutachter und bei der Durchführung des Verfahrens ebenfalls unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Dies gilt entsprechend für einen externen Verfahrensbetreuer.

Kommt es zu Konflikten über das Ergebnis der Selbstakkreditierung, so enthält § 21 Abs. 5 Satz 5 QUESO einen Konfliktlösungsmechanismus, der zunächst eine Mediation und als ultima ratio die Einschaltung einer externen Akkreditierungsagentur vorsieht. Bei Konflikten im Zusammenhang mit internen Evaluationen entscheidet der/die Qualitätsbeauftragte. Er/Sie kann sich hierzu externen Sachverständigen (ggf. im Rahmen einer Mediation) bedienen. Ist der/die Qualitätsbeauftragte selbst Partei des Konflikts, so entscheidet an seiner/ihrer Stelle der Qualitätsausschuss (§ 20 Abs. 5 QUESO). Die QUESO enthält in §§ 3 und 6 Regelungen zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten und in § 17 a zum Beschwerdemanagement.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der digitalen Begutachtung davon überzeugen, dass die Selbstakkreditierungskommission unabhängig agiert und die Akkreditierungsentscheidung selbständig trifft. Die fünf sachverständigen hochschulexternen Mitglieder der Selbstakkreditierungskommission setzen sich aus externen Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Berufspraxis sowie der Studierendenschaft zusammen – diese Zusammensetzung bewertet das Gutachtergremium als geeignet. Das Verfahren der Benennung und Auswahl der Mitglieder der Selbstkommission ist für das Gutachtergremium nachvollziehbar und wurde von den in der digitalen Begutachtung anwesenden Mitgliedern der Selbstakkreditierungskommission sowie von Hochschulseite ausführlich erläutert.

Wenn es zu Konflikten über das Ergebnis der Selbstakkreditierungskommission kommen sollte, stellt die Hochschule durch entsprechende Regelungen sicher, dass diese angemessen gelöst werden. So wird zunächst im Rahmen einer Mediation versucht den Konflikt zu lösen. Sollte dies nicht möglich sein, kann eine externe Akkreditierungsagentur eingeschaltet werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 StAkkrVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Sachstand

Wie bereits in Kapitel „Überblick über das QM-System“ dargestellt, umfasst das Qualitätsmanagementsystem alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind. Es beruht in seiner kybernetischen Steuerungskomponente auf dem Prinzip der closed loops.

Die Hauptverantwortlichen für das Qualitätsmanagementsystem sind vor allem in der QUESO definiert. Im Präsidium (§ 37 QUESO) liegt die Verantwortung für Qualität in Studium, Lehre und Forschung bei einem Präsidiumsmitglied, das gleichzeitig Professor/in an der Hochschule ist. Ein/e Qualitätsbeauftragte/r (§ 38 QUESO) ist für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements verantwortlich.

Im Qualitätsmanagement sind 1,2 Vollzeitäquivalente eingerichtet, aktuell bestehend aus der Qualitätsbeauftragten (VZÄ 1,0) sowie einer weiteren Mitarbeiterin, die bei den Evaluationen und der Arbeitgeberbefragung involviert ist (VZÄ 0,2). Der/die Qualitätsbeauftragte ist im Regelfall mit einer Person in Voll- oder Teilzeit (>50%) besetzt und wird in seiner/ihrer Rolle durch weitere Mitarbeitende z.B. bei der Durchführung von Evaluationen, der Betreuung der Feedback-Verfahren oder der technischen Umsetzung der Evaluationen unterstützt. Durch die IT-Unterstützung und Automatisierung der Abläufe im Qualitätsmanagement, insbesondere in der Durchführung und Auswertung von Evaluationen konnte nach Angaben der Karlsruhochschule der Arbeitsaufwand in den letzten Jahren deutlich reduziert werden. Damit steht ein System zur Verfügung, das aussagekräftige Auswertungen in Echtzeit ermöglichen und Systembrüche durch direkte Datenschnittstellen vermeiden soll.

Ein weiterer Fokus ist der Hochschule zufolge die Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Qualifikation aller Mitarbeitenden, die sich mit dem Qualitätsmanagement beschäftigen (vgl. Selbstbericht Seite 60). Hier steht an erster Stelle die fachliche und persönliche Eignung des/r Qualitätsbeauftragten selbst, aber auch die aller weiteren Mitarbeitenden. Für die Weiterbildung des/r Qualitätsbeauftragten steht ein bedarfsgerechtes Zeit- und Finanzbudget zur Verfügung, das für einschlägige Schulungen (z.B. beim Akkreditierungsrat) genutzt wird. Zudem informiert er/sie sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten (§ 38 QUESO) kontinuierlich über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und geltenden Anforderungen, Kriterien und Verfahren der relevanten Prozesse. Er/Sie trägt dieses Wissen an die betroffenen Personenkreise (z.B. Studiengangleiter) weiter. Er/Sie vernetzt sich mit Kolleginnen und Kollegen in entsprechenden Netzwerken und Verbänden (z.B. VPH oder ZKI) (vgl. Selbstbericht Seiten 57-61).

Die Führung der Hochschule sorgt für die Ausstattung aller Funktionsbereiche der Hochschule mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen und Informationen für den effektiven und effizienten Ressourceneinsatz (vgl. QUESO §6). Für die qualitätsorientierte Entwicklung des jeweiligen Studiengangs stehen ausreichende zeitliche, personelle, sächliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung (vgl. QUESO §9 Abs. 1 Satz 1). Die Services der Hochschule (Student Relations, Corporate Relations, Career Service, International Office und Prüfungsamt) haben neben den Lehrenden wesentlichen Anteil an der Betreuung (vgl. Selbstbericht Seite 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet den PDCA-Zyklus als gut beschrieben. Er bildet einen geschlossenen Regelkreis und berücksichtigt alle wichtige Leistungsbereiche.

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass die personelle Ressourcenausstattung im Bereich Qualitätsmanagement ausreichend ist, da der/die Qualitätsbeauftragte unter anderem von externen Verfahrensbetreuern bei der Durchführung der externen Selbstakkreditierung entlastet wird sowie Unterstützung einer weiteren Fachkraft bei der Durchführung und Auswertung der Evaluationen erhält.

Das Gutachtergremium konnte aus den digitalen Gesprächen erkennen, dass die Personal- und Ressourcenausstattung angemessen ist. Hinzu kommen weitere Verwaltungsangestellte in den Servicebereichen, die zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre beitragen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem wurde im Jahre 2009 unter Beteiligung aller Stakeholder der Karlshochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. Es wird seitdem kontinuierlich an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Für die kontinuierliche Überprüfung der

Verfahren der Studiengangsentwicklung, Studiengangsdurchführung, Studiengangsevaluation und Studiengangweiterentwicklung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und deren Verbesserung sowie im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der Qualitätsentwicklungs- und Sicherungsordnung ist gemäß § 38 der QUESO der/die Qualitätsbeauftragte zuständig. Diese/r wird gemäß § 39 QUESO in dieser Aufgabe durch den Qualitätsausschuss unterstützt, der sich aus allen relevanten Stakeholdern zusammensetzt.

Der Qualitätsausschuss ist überdies gemäß QUESO § 39 Abs. 2 zuständig für die regelmäßige Überprüfung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und insbesondere der Evaluationsverfahren und -instrumente. Die Ergebnisse der Überprüfung fließen in die Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren an der Karlshochschule ein. So zum Beispiel die Aufnahme zu Fragen der Online-Didaktik anlässlich der Pandemie, die Aufnahme der Gallup-Fragen in die Befragung der Mitarbeitenden oder die Erhebung des Net-Promoter-Score. Der Qualitätsausschuss ist außerdem zuständig für die Unterstützung des Qualitätsbeauftragten und der Studiengangsleiter bei der Umsetzung von Evaluationsergebnissen in Maßnahmeplanungen und Entwicklungskonzepte für die Weiterentwicklung von Studiengängen. Der Qualitätsausschuss ist in der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich bei den digitalen Begutachtungen davon überzeugen, dass der Qualitätsbeauftragte und der Qualitätsausschuss die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems regelmäßig überprüft.

Im Rahmen der zweiten Begutachtung hat das Gutachtergremium mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule die in den beiden Stichproben genannten Empfehlungen diskutiert. Bestandteil des Gesprächs war auch, inwieweit die Empfehlungen bereits umgesetzt wurden. Hier konnte die Hochschule nachvollziehbar darstellen, wie sie die gegebenen Empfehlungen in die Studiengangweiterentwicklung einfließen lässt. Die Existenz des Qualitätsausschusses und dessen Rolle in der Qualitätssicherung und -entwicklung beurteilt das Gutachtergremium positiv. Die Transformationsdialoge (Zielvereinbarungsgespräche) der Karlshochschule (vgl. Kapitel Datenerhebung) gewährleisten eine rege Kommunikationskultur, die die dafür sorgt, dass die Studienqualität kontinuierlich verbessert wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

§ 18 StAkkVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 StAkkVO: Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Sachstand

Gemäß § 19 QUESO überprüft die Hochschule regelmäßig unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen

- die Qualität ihrer Programme, Prozesse, Leistungen und Ergebnisse
- die Einhaltung der im dritten und vierten Abschnitt der QUESO definierten Verfahren und Qualitätsstandards und das Erreichen der dort beschriebenen Qualitätsziele
- das Erreichen weiterer Qualitätsziele und die Einhaltung weiterer Qualitätsstandards auf Initiative des Qualitätsausschusses
- die Wirksamkeit der hochschulinternen Steuerung
- die Effektivität und Effizienz des internen Qualitätssicherungssystems

Bei der regelmäßigen Bewertung der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche unterscheidet die Hochschule zwischen internen und externen Evaluationen.

Im Rahmen der internen Evaluation führt die Hochschule gemäß der QUESO im Einzelnen die folgenden Evaluationen durch:

- Erstsemesterbefragung (zu Beginn des Studiums)
- Studentische Lehrveranstaltungsevaluationen (einmal pro Semester)
- Studentische Evaluation der Rahmenbedingungen (einmal jährlich)
- Befragung der Absolventen/Absolventinnen (in vorgegebenen Rhythmen: ein, drei und fünf Jahre)
- Befragung der Lehrenden (einmal jährlich)
- Befragung der Mitarbeiter/innen (einmal jährlich)
- Befragung der Partnerunternehmen (alle drei Jahre)

Im Rahmen der internen Evaluation werden folgende Themen behandelt:

- Studiengangsziele
- Studiengangsinhalte
- Bewerbungsverfahren
- Studierendenprofil (bezogen auf die Kohorte),
- Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger
- Schwundquoten (Abbruch, Wechsel von Hochschule oder Studiengang, Exmatrikulation, sonstige Gründe)
- Prüfungserfolgsquoten (Notendurchschnitt, Notenverteilung, Abweichung zur Normalverteilung)
- Studiendauer
- Überprüfung des tatsächlichen Workload
- Studienfortschritt (Verhältnis der möglichen zu den tatsächlich erworbenen ECTS-Leistungspunkte)
- Berufsfähigkeit, berufliche Situation, Zukunft und Entwicklung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen
- Personelle (Tutoren, Mentoren, Ansprechpersonen) und sächliche (Bibliothek, IT, Ausstattung) Ressourcen und deren Verfügbarkeit/Erreichbarkeit
- Beratungs- und Betreuungssituation der Studierenden
- Informationsangebote
- Lehr- und Prüfungsorganisation

- Zufriedenheit der Studierenden mit ihrem Studium (insbesondere Bewertungen der Studierenden zu Studienverlauf, Effektivität der Lehrenden sowie Rahmenbedingungen) - Bewertung der Kontakte zwischen Hochschule, Absolventinnen und Absolventen und Betrieben
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre einschließlich der Indikatoren und Kriterien der Zielerreichung
- Forschungsprofil und Forschungsleistungen.

Darüber hinaus wurde seit 2018 auf Initiative der Studierendenvertretung der Karlsruhochschule ein einmal in der Mitte des Semesters statt findendes Feed-Forward-Event institutionalisiert. In diesem können die Studierenden in mehreren Runden und mit unterschiedlichen Personengruppen der Hochschule ihr Feedback und Anregungen zu dem jeweiligen Studiengang anzubringen und zu besprechen.

Im monatlich einmal stattfindenden „Thirsty Thursday“ wird über den Fortschritt in den verschiedenen Themenbereichen berichtet.

Um jederzeit spontanes Feedback zu ermöglichen, Beschwerden zu erleichtern und anzuregen sind in der Hochschule auf jedem Stockwerk sogenannte Feedbackboxen installiert, in die die Studierenden vorbereitete Postkarten mit ihrem Feedback werfen können. Alle Feedbacks werden von der/dem Qualitätsbeauftragten und seinen/ihren Mitarbeitenden ausgewertet und anonymisiert an der Feedbackwand veröffentlicht. Anschließend werden sie der in der Hochschule zuständigen Person oder Organisationseinheit zur Stellungnahme übergeben und mit den Stellungnahmen im Präsidium besprochen. Die beschlossenen und ggfs. bereits umgesetzten Maßnahmen oder beabsichtigten Reaktionen werden anschließend der Feedbackwand neben dem Feedback veröffentlicht.

Darüber hinaus haben der Student Service und das Qualitätsmanagement einen durchgängigen Austausch mit den Kurssprechern und der Studierendenvertretung organisiert, in dem qualitativ Verbesserungsbedarf identifiziert wird.

Schließlich berät und unterstützt der Studiengangsbeirat, der sich aus Mitgliedern des Beirats der Fakultät zusammensetzt und in dem Vertreter potentieller Arbeitgeber, der Hochschullandschaft/Wissenschaft, der Studierenden und der Alumni vertreten sind, die Studiengangsleitung bei der kontinuierlichen Evaluation der Qualifikations- und Kompetenzziele des Studiengangs (§ 1 Abs. 2 der jeweiligen Studiengangsbeiratsordnung). Die Studiengangsleitung unterrichtet den Beirat einmal jährlich über die Ergebnisse der Studiengangsevaluation und den Stand der Zielerreichung.

Die Einbindung der verschiedenen Stakeholder ist nach Angaben der Hochschule darüber hinaus durch die Zusammensetzung des Qualitätsausschusses gewährleistet, in welchem neben dem zuständigen Präsidiumsmitglied für Qualität in Studium, Lehre und Forschung, der/die Qualitätsbeauftragte der Hochschule, ein Vertreter der Studierenden, ein/e Vertreter/in der Servicestellen und der Verwaltung, ein/e Professor/in und ein/e Vertreter/in der Lehrbeauftragten und Lektoren Mitglied sind.

Als externe Evaluationen wird die Selbstakkreditierung eingesetzt (s. hierzu Beschreibung der Selbstakkreditierung in Kapitel Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene).

Ergeben sich aus der Selbstakkreditierung Verbesserungspotentiale, so werden Empfehlungen in dem entsprechenden Gutachten formuliert. Die Studiengangsleitung berücksichtigt diese

Empfehlungen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs und gibt bei der nächsten Re-Akkreditierung einen Überblick über die Änderungen und Weiterentwicklungen aus dem insbesondere der Umgang mit den Empfehlungen ersichtlich wird.

Der Qualitätsausschuss diskutiert alle Evaluationsergebnisse, gleicht sie mit den definierten Schwellenwerten ab, leitet Handlungsmaßnahmen ab und nimmt dazu Stellung. Alle Ergebnisse der internen und externen Evaluationen werden in einem im Einzelnen in §§ 28 ff. sowie §§ 35 und 36 der QUESO beschriebenen Verfahren der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die vorgesehenen Prozesse zur regelmäßigen Bewertung der Studiengänge unter Beteiligung aller relevanten Statusgruppen vollzogen werden. Die Einbeziehung externer Expertinnen und Experten ist durch die Selbstakkreditierung laufender Studiengänge systematisch gewährleistet. Die Selbstakkreditierung ist verpflichtend für alle Studiengänge vorgesehen (vgl. Kapitel Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene). Externe Studierende, wissenschaftliche Expertinnen und Experten und Vertretungen der Berufspraxis sind in die Bewertungen der Studienprogramme einbezogen (vgl. Zusammensetzung Selbstakkreditierungskommission Kapitel Überblick auf das QM System). Absolventinnen und Absolventen sind über die Befragung der Absolventinnen und Absolventen in das interne System integriert. Studierende werden in der Erstsemesterbefragung zu Beginn des Studiums und zusätzlich dazu in der studentische Lehrveranstaltungsevaluationen einmal pro Semester befragt und können darüber hinaus spontanes schriftliches Feedback in den Feedbackboxen abgeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 StAkkVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Sachstand

Im sechsten Abschnitt der QUESO ist geregelt, welche Quellen zur Datenerhebung zur Versorgung des Qualitätsmanagements verwendet werden:

- Interne Evaluationen mittels Fragebogen (§ 20 i.V.m. §§ 22 – 27)
 - Lehrveranstaltungsevaluation (einmal pro Vorlesungszeitraum für alle Module)
 - Studentische Evaluation der Rahmenbedingungen (einmal pro Jahr)
 - Absolventenbefragung
(jährliche Befragung der Absolventinnen und Absolventen des Abschlussjahrgangs; alle drei Jahre Befragung der Alumni, deren Abschluss mindestens ein und maximal drei Jahre zurückliegt; Nach Bedarf Befragung der Alumni, deren Abschluss mindestens fünf Jahre zurückliegt)
 - Befragung der Lehrenden (einmal jährlich)
 - Befragung der Mitarbeitenden in Service und Verwaltung (einmal jährlich)
 - Befragung von Partnerunternehmen und Arbeitgebern (Im Abstand von drei Jahren)

- Weitere Daten im Rahmen der internen Evaluation (§ 20)
 - Bewerbungsverfahren
 - Studierendenprofil
 - Schwundquoten
 - Prüfungserfolgsquoten
 - Studiendauer
 - Überprüfung des tatsächlichen Workload
 - Studienfortschritt
- Externe Evaluationen (§ 21)

§ 20 QUESO regelt, welche Daten im Rahmen der internen Evaluation insbesondere dokumentiert werden. Die wichtigsten werden im Qualitätsbericht im Einzelnen aufgeführt und verdichtet.

Die Befragungen erfolgen direkt im Hochschulmanagementsystem (Lehrveranstaltungsevaluation) bzw. in speziellen Befragungssystemen (LimeSurvey). Eine Vielzahl weiterer Daten wird aus operativen Daten im Hochschulmanagementsystem gewonnen (z.B. Prüfungsleistungen, Anzahl der Studierenden). Alle Daten fließen direkt über Datenschnittstellen in ein hochschuleigenes Datenmanagementsystem, in dem die Daten ausgewertet und verdichtet werden. Für das Management stehen Daten-Cockpits zur Verfügung, die hochwertige Analysen erlauben und die Ableitung wesentlicher Erkenntnisse ermöglicht.

Basis für die Bereitstellung und Aufbereitung von Daten im Qualitätsmanagement sind die folgenden IT-Systeme:

- Academy5: Hochschulmanagementsystem (Bewerberinnen und Bewerber, Studierende, Lehrende, Zulassungsverfahren, Fachbeschreibungen, Kohorten, Lehrveranstaltungen, Lehrplanung, Prüfungen, Lehrevaluation,...)
- LimeSurvey (alle weiteren Evaluationen)
- MS Power BI (Business Intelligence, Datenaufbereitung)
- MS Power Automate (Automatisierung von Prozessen)
- ARIS (Prozessdokumentation)

Die aufbereiteten Daten werden regelmäßig in Abstimmungsrunden der jeweiligen Service-Verantwortlichen sowie mit den zuständigen Präsidiumsmitgliedern besprochen und fließen zusammen mit entsprechenden Maßnahmen in den Zielvereinbarungsprozess über den Transformationsdialog ein. In den regelmäßigen Sitzungen des Qualitätsausschusses informiert der/die Qualitätsbeauftragte mithilfe der aufbereiteten Daten die Mitglieder, unterbreitet Vorschläge zum Umgang mit den Ergebnissen, dokumentiert die beschlossenen Maßnahmen (z.B. Qualitätsschwerpunkte), leitet die Maßnahmen ein und verfolgt deren Umsetzung. Im Sinne der geschlossenen Regelkreise werden daraufhin die Ergebnisse der Maßnahmen (outcome) verfolgt und ggf. Anpassungen vorgenommen.

Die Daten werden zusammen mit den Ergebnissen der Evaluationen und den beschlossenen Maßnahmen im Qualitätsbericht dokumentiert und unter anderem im Hochschulrat besprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erachtet die Systeme zur Datenerhebung und die Zusammenstellung der Daten für die Weiterentwicklung der Studiengänge als eine sinnvolle Ergänzung zum QMS.

Die Daten werden regelmäßig erhoben, ausgewertet und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Das Gutachtergremium konnte aus dem Selbstbericht (einschließlich der in den Anlagen zu

Verfügung gestellten Evaluationsbögen für Lehre, Studierende, Alumni, Absolventen, Lehrende, Mitarbeiter, Partner sowie dem Qualitätsbericht 2021) ersehen, dass die Erhebung und insbesondere Diskussion von Daten und qualitativen Informationen einen hohen Stellenwert haben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 StAkkrVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 StAkkrVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Sachstand

Das wesentliche Medium für die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse ist der Qualitätsbericht. Er enthält eine Vielzahl der in den Cockpits aufbereiteten Daten in aggregierter Form (unter anderem studentische Lehrveranstaltungsevaluationen, Erstsemesterbefragung, Befragung der Absolventinnen und Absolventen, Befragung der Lehrenden) und stellt diese mit den jeweils abgeleiteten Maßnahmen dar. Er wird einmal jährlich durch den/die Qualitätsbeauftragte/n erstellt und intern allen Interessensgruppen bereitgestellt.

Er wird vom Präsidium beschlossen und dem Senat und Hochschulrat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Qualitätsbericht wird anschließend auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht⁴.

Der Qualitätsbericht entspricht im Aufbau dem Qualitäts-Regelkreis (Plan, Do, Check, Act). Darin werden die wesentlichen Jahresziele im Qualitätsmanagement (als Ergebnis der vorjährigen Schwerpunktsetzung) aufgeschlüsselt, die Maßnahmen zur Umsetzung der Jahresziele dargestellt sowie die Qualitätskontrolle durch die internen und externen Evaluationen beschrieben. Dies umfasst auch die aggregierte Darstellung der Evaluationsergebnisse und die Darstellung relevanter Kennzahlen.

Die internen Akkreditierungsentscheidungen werden im jeweiligen Qualitätsbericht dokumentiert und in ihrem Kern dargestellt. Die Veröffentlichung der Gutachten erfolgt daraufhin zeitnah in der Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) durch den Qualitätsbeauftragten gemäß § 36, Absatz 4 QUESO. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen (Erfüllung der Auflagen bzw. Bearbeitung der Empfehlungen) werden jeweils unter Einbindung aller relevanten Beteiligten (Beiräte, Hochschulrat, Studierende, Verwaltungsmitarbeitende und Professorinnen und Professoren) bearbeitet und im Qualitätsbericht dokumentiert.

Darüber hinaus wird das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg im Rahmen des jährlich zu erstattenden Verwendungsnachweises über Verfahren und über Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre unterrichtet.

⁴ [Qualität der Karlsruhochschule | Karlsruhochschule International University](#) (Stand 11.7.2022)

Schließlich unterrichtet die Studiengangsleitung den Studiengangsbeirat einmal jährlich über die Ergebnisse der Studiengangsevaluation und den Stand der Zielerreichung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Karlsruhochschule kommt ihrer Veröffentlichungspflicht vollumfänglich nach. Über die Webseite der Karlsruhochschule sind die nach Jahren geordneten Qualitätsberichte abrufbar, die sowohl in aggregierter Form die Ergebnisse der internen Evaluationen, als auch Informationen über die internen Akkreditierungsverfahren (externe Evaluation) enthalten. Die Veröffentlichung der zusammenfassenden Evaluationsergebnisse im Qualitätsbericht (z.B. Erstsemesterbefragung und studentische Lehrveranstaltungsevaluationen) gewährleistet ausreichende Transparenz bezüglich des Studienangebots sowie der durchgeführten qualitätssichernden Prozesse an der Karlsruhochschule.

Ebenfalls konnte die Hochschule nachvollziehbar darlegen, dass sie ihre internen Akkreditierungsverfahren umfassend dokumentiert. Die Bewertungsergebnisse der internen Akkreditierung werden regelmäßig entsprechend den Vorgaben der baden-württembergischen Studienakkreditierungsverordnung veröffentlicht (auch in der Akkreditierungsdatenbank ELIAS).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 StAkkrVO)

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO wird in den Stichproben geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

Das Gutachtergremium hat folgende Stichproben ausgewählt:

1. Durchlauf des gesamten Prozesses der Reakkreditierungen bei den Studiengängen „International Relations“, „Politics, Philosophy, Economics“, „Citizenship and Civic Engagement“ und „Globalization, Governance and Law“ im Jahr 2021
2. Durchlauf des gesamten Prozesses der Konzept-Akkreditierung des Studiengangs „Social Psychology: Organization, Management, Counseling“ im Jahr 2022

Mit der Stichprobe eins bezweckte das Gutachtergremium die Überprüfung, dass das Qualitätsmanagementsystem die Berücksichtigung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien bei einer internen Akkreditierung gewährleistet. Die Karlsruhochschule hat zwischen der ersten und zweiten Begutachtung den Fragen- und Bewertungskatalog für interne Selbstakkreditierungsverfahren überarbeitet. Die Anpassung war erforderlich, damit die Struktur den neuen Akkreditierungsvorgaben nach 2018 vollumfänglich entspricht. In der überarbeiteten Fassung sind sowohl die formalen sowie der fachlich-inhaltlichen Kriterien als auch der fakultative Teil übersichtlich voneinander getrennt. Mit der Stichprobe zwei wollte das Gutachtergremium die Wirkung des überarbeiteten Fragen- und Bewertungskatalogs überprüfen.

Die Stichprobe zwei zeigte, dass eine systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene erfolgt. Die Hochschule hält sich dabei an die eigenen Prozesse. Das Gutachtergremium möchte den eingesetzten überarbeiteten Kriterienkatalog positiv hervorheben. Dieser eignet sich gut, um eine Überprüfung sowohl der formalen als auch der fachlich-inhaltlichen Kriterien zu gewährleisten.

Das Gutachtergremium hat fachlich geeignete Vertreterinnen und Vertreter der Selbstakkreditierungskommission in der Begutachtung kennengelernt. Die Unterstützung und Erläuterung des Verfahrens der externen Akkreditierung durch den Qualitätsbeauftragten und Verfahrensbetreuer ist gegeben. Im Vorfeld der Begutachtung der zweiten Stichprobe hat die Hochschule den Mitgliedern der Selbstakkreditierungskommission ein „Tutorial zur Selbstakkreditierung von Studiengängen der Karlsruhochschule International University“ in vier Clips zur Verfügung gestellt, das die Inhalte, Abläufe die Entscheidungsfindung und das Berichtswesen zum Gegenstand hat. Diese Videos wurden auch dem Gutachtergremium zu Verfügung gestellt. Diese Schulungsvideos fand das Gutachtergremium geeignet, um die Vorbereitung der Selbstakkreditierungskommission auf das Verfahren zu unterstützen.

Das Gutachtergremium hat bei den beiden Stichproben anhand der eingereichten Unterlagen (Selbstberichte, Qualitätsberichte sowie unterstützende Unterlagen (z.B. Studien- und Prüfungsordnungen, Immatrikulationsordnung) geprüft, ob die Ergebnisse der Selbstkommission nachvollziehbar sind. Bei der ersten Stichprobe war die Prüfung der formalen sowie der fachlich-inhaltlichen Kriterien für das Gutachtergremium überwiegend, bei der zweiten Stichprobe klar nachvollziehbar. Im Rahmen der zweiten Begutachtung hat das Gutachtergremium mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule die in den beiden Stichproben genannten Empfehlungen diskutiert. Bestandteil des Gesprächs war auch, inwieweit die Empfehlungen bereits umgesetzt wurden.

Teil 1 des Fragebogens deckt die obligatorische Prüfung ab gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 QUESO, die dem Raster des Akkreditierungsrats entspricht, und stellt die Erfüllung der formalen sowie der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Studiengänge sicher. In der zusätzlichen fakultativen Prüfung im Teil 2 gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 QUESO werden die Bereiche *Fitness of Purpose*, *Studiengangskonzeption*, *Studieninteressierte und -bewerber*, *Didaktische und inhaltliche Umsetzung*, *Ressourcen*, und *Qualitätszirkel* geprüft.

II. Zusätzliche fakultative Prüfung gemäß § 21 Abs.2 Satz 3 QUESO (soweit nicht schon unter I.)			
Fitness of Purpose			
Wurde der Bedarf am Bildungsmarkt ermittelt und beschrieben?			
Ist die Begründung für die gewählte Positionierung des Studienganges im Bildungsmarkt nachvollziehbar?			
Wurde der Bedarf am Arbeitsmarkt ermittelt und beschrieben?			
Ist die Begründung für die gewählte Positionierung des Studienganges im Arbeitsmarkt nachvollziehbar?			
Ist der Studiengang in das strategische Konzept der Hochschule nachvollziehbar eingebunden?			
Entspricht die Studiengangskonzeption dem Leitbild und der strategischen Planung der Hochschule?			
Spiegelt sich das Leitbild für die Lehre im Curriculum des Studiengangs wider?			
Entspricht die Studiengangskonzeption der internationalen Ausrichtung der Hochschule?			

Studiengangskonzeption			
Wurde die inhaltliche und didaktisch-methodische Konzeption des Studiengangs vom (designierten) Studiengangsleiter entwickelt oder weiterentwickelt?			
Wurde der (designierte) Studiengangsleiter vor Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend regelmäßig zu den in der QUESO enthaltenen Qualitätsstandards geschult?			
Standen für die qualitätsorientierte Entwicklung des jeweiligen Studiengangs ausreichende zeitliche, personelle, sächliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung?			
Wurden bei der Entwicklung und Weiterentwicklung des Studiengangs aktive und ehemalige Studierende, potentielle Arbeitgeber/innen und externe Experten/Expertinnen einbezogen?			
Sind die Qualifikations- und Kompetenzziele deduktiv aus der Studiengangszielsetzung abgeleitet und kaskadenförmig in konkrete Lernergebnisse umgesetzt worden?			
Folgt der Studiengang strukturell, inhaltlich und didaktisch einer Lerndramaturgie, mit der das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele gesichert werden soll?			
Werden instruktive, konstruktive und reflexive Anteile sachgerecht verknüpft und in Inhalt und Abfolge aufeinander bezogen um die didaktischen Ziele zu verwirklichen?			
Wurde für jedes Modul ein Modulverantwortlicher benannt?			

Studieninteressierte und -bewerber			
Besteht Transparenz durch vollständige Information über die Möglichkeiten und Anforderungen der Studienangebote?			
Werden Studieninteressierte über Anforderungen und Zugangsvoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Erfolgskriterien informiert?			
Sind die Zulassungsbedingungen definiert und nachvollziehbar? Sind die gesetzlichen Vorgaben dargelegt und berücksichtigt?			
Besteht für Studieninteressierte eine gut erreichbare Studienberatung?			
Ist die Studienberatung mit den Spezifika des zu akkreditierenden Studiengangs vertraut?			
Ist das Auswahlverfahren transparent und gewährleistet die Gewinnung qualifizierter Studierender?			
Stehen im Fokus des Verfahrens zur Gewinnung, Auswahl und Zulassung von Studierenden Bewerber, die bereits vor dem Studium durch die Übernahme von Verantwortung und eine besondere Motivation, z.B. in Beruf, ehrenamtlichem Engagement oder internationaler Erfahrung auf sich aufmerksam gemacht haben und erwarten lassen, dass sie dieses Engagement in den Lern- und Lebensraum Karlsruhochschule einbringen?			
Wird bei der Auswahl geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Studiengangswahl reflektiert und sich für einen Studiengang beworben haben, der ihrer Neigung, Eignung und ihren individuellen Fähigkeiten entspricht?			
Spiegelt die Zusammensetzung der Studierenden die Internationalität und Diversity der Hochschule wider?			
Ist sichergestellt, dass die Studierenden die erforderliche Sprachkompetenz haben, um die fremdsprachlichen Veranstaltungen im Studiengang erfolgreich absolvieren können?			
Ist das Zulassungsverfahren beschrieben, nachvollziehbar und für die Öffentlichkeit dokumentiert und zugänglich?			
Basiert die Zulassungsentscheidung auf transparenten Kriterien und wird in geeigneter Form kommuniziert?			

Didaktische und inhaltliche Umsetzung			
Wurde zur Vorbereitung des jeweils nächsten Semesters mit allen Professoren/Professorinnen und Lehrbeauftragten ein „Tag der Lehre“ durchgeführt?			
Ist gewährleistet, dass als Dozent/in in einem Modul nur unterrichten darf, wer die formale, inhaltliche und didaktische Qualifikation aufgrund seiner/ihrer akademischen Ausbildung und/oder seiner/ihrer beruflichen Erfahrung und didaktischen Weiterbildung erworben hat?			
Werden Vorlesungen nach didaktischen Gesichtspunkten vorbereitet?			
Lassen sich die Dozierenden von dem Leitbild der Hochschule, den Grundsätzen der Lerndramaturgie, dem Dreiklang aus Instruktion, Konstruktion und Reflexion, des spielerischen, entdeckenden und selbstgesteuerten Lernens, der didaktischen Reduktion, der Lern-ZIMMER-Methode (Ziele, Inhalte, Methoden & Interaktionsformen, Medien, Erfolgsmessung, Reflexion) und dem Ziel eines individuell angepassten und abwechslungsreichen Lernerlebnisses leiten?			
Beziehen die Dozierenden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium?			
Erstellen die Dozenten/Dozentinnen Materialien zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und stellen diese rechtzeitig zur Verfügung?			
Orientiert sich die Anzahl der Studierenden in einer Lehrveranstaltung an den didaktischen Erfordernissen in dem jeweiligen Modul (sie soll regelmäßig 30 Studierende und in Sprachen und interaktiven Übungen 15 Studierende (+/- 10 % nicht überschreiten)?			
Werden bei der Planung des jeweiligen Semesters in erster Linie didaktische Gesichtspunkte und studentische Belange (workload, Vermeidung von Belastungsspitzen, zeitliche Restriktionen) berücksichtigt?			
Gehen die Dozenten/Dozentinnen individuell auf die jeweiligen Lernprofile, -bedürfnisse und -situationen ein und unterstützen den jeweiligen Lernprozess der Studierenden?			
Stehen die Dozenten/Dozentinnen für individuelle Beratungsgespräche und persönliches Feedback zur Verfügung?			
Findet eine regelmäßige, vertrauensvolle Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden auf Augenhöhe statt?			
Ist sichergestellt, dass die Prüfungsberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 der SPO nur erhält, wer an einer hochschulinternen didaktischen Schulung und Einweisung teilgenommen hat, in der die Rolle der Prüfungen für den Lernfortschritt im Hinblick auf die angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele thematisiert wurde?			

Ist gewährleistet, dass der/die Prüfer/in mit der Einreichung der Prüfungsunterlagen beim Prüfungsamt zugleich eine Musterlösung (Erwartungshorizont) abgibt, die auch die Kriterien der Bewertung enthält?			
Werden die Höchstdauern für die Korrektur der Prüfungsleistungen eingehalten?			
Können die Studierenden nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen und den Erwartungshorizont nehmen?			
Erhalten die Studierenden auf Anfrage ein Transcript of Records als Information über ihre eigene Zielerreichung im Studium und verfügen damit über ein Instrument zum eigenverantwortlichen Monitoring ihres Leistungsstandes?			
Findet eine Lernfortschrittskontrolle durch die Hochschule und ggf. ein Beratungsgespräch statt?			
Ist sichergestellt, dass eine sinnvolle Theorie-Praxis-Integration stattfindet?			
Fördert der Studiengang nachvollziehbar interdisziplinäres Denken?			
Sind ethische Gesichtspunkte integraler Bestandteil des Studiengangs?			
Werden asynchrones Lernen und Selbststudium durch eine digitale Plattform und durch auf Lernergebnisse ausgerichtete begleitende Studienmaterialien unterstützt?			
Werden – wo sinnvoll – Gastreferenten im Studiengang eingesetzt, die besondere Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, der Wissenschaft, Kultur oder Politik einbringen und dadurch die Qualifikations- und Kompetenzentwicklung der Studierenden fördern?			
Werden Tutorien eingesetzt, um die Qualifikations- und Kompetenzentwicklung der Studierenden individuell zu fördern?			
Sind internationale und interkulturelle Inhalte und Anwendungsbeispiele durchgängig im Curriculum verankert?			
Sind angemessene fremdsprachliche Lehrveranstaltungen, Studienmaterialien und Möglichkeiten des Spracherwerbs vorgesehen?			

Ressourcen			
Entsprechen Struktur und Anzahl des Lehrpersonal den Anforderungen der Berufsordnung in Bezug auf die curricularen Anforderungen?			
Spiegelt die Zusammensetzung des Lehrpersonals die Internationalität und Diversity der Hochschule wider?			
Entsprechen die Praxiskenntnisse des Lehrpersonals den Anforderungen des Studienganges für die Verknüpfung von Theorie und Praxis?			
Finden eine regelmäßige und systematische Kooperation und Koordination der Lehrenden zur Abstimmung der Module untereinander statt?			
Werden Lehrende und Studierende bei der Durchführung des Studienganges von den Services wirksam unterstützt?			
Sind Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten transparent festgelegt?			
Gibt es eine systematische Personalentwicklung für Lehrende und Servicemitarbeiter mit regelmäßigen Schulungs- und Trainingsformaten?			
Werden Studierende bei Praktika und dem Übergang in den Beruf systematisch unterstützt?			
Gibt es ein funktionierendes und lebendiges Alumni-Netzwerk, das Studierenden dieses Studiengangs offensteht?			

Qualitätszirkel			
Werden regelmäßige Evaluationen des Studiengangs durchgeführt?			
Bei Konzeptakkreditierung: Sind konzeptionell regelmäßige Evaluationen des Studiengangs im Qualitätsmanagement integriert?			
Werden alle für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche regelmäßig, systematisch evaluiert?			
Werden alle internen Evaluationen gemäß § 20 QUESO regelmäßig mit guter Beteiligungsquote durchgeführt?			
Entspricht der Umgang mit den Ergebnissen den im siebten Abschnitt der QUESO definierten Standards?			
Werden die Ergebnisse gemäß §§ 35 und 36 QUESO dokumentiert und kommuniziert?			
Nimmt der Qualitätsausschuss unter Beteiligung aller Stakeholder seine Aufgaben – auch in Bezug auf den hier anhängigen Studiengang – sachgerecht wahr?			
Nimmt der Beirat unter Beteiligung aller Stakeholder seine Aufgaben – auch in Bezug auf den hier anhängigen Studiengang – sachgerecht wahr?			
Fließen die aus den Evaluationen abgeleiteten Maßnahmen in die Transformationsgespräche (Zielvereinbarungsgespräche) ein?			

Abbildung 4: Zusätzliche fakultative Prüfung bei der Selbstakkreditierung

Anhand der Stichprobenüberprüfung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das QMS der Karlsruhochschule in der Lage ist, für die Qualität der Studiengänge im Sinne der Teile 2 und 3 der StAkkVO zu sorgen und darüber hinaus weitere Bereiche der Qualitätssicherung abzudecken. Den Qualitätsbericht der zweiten Stichprobe, der auf Basis des überarbeiteten Fragen- und Bewertungskatalog erstellt wurde, bewertet das Gutachtergremium als stimmig und sorgfältig erarbeitet.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungsfrist wurde auf Antrag der Hochschule vom 29. November 2021 am 21. Januar 2022 durch den Vorsitzenden des Akkreditierungsrates bis zum 31. März 2023 verlängert.

Die erste Begutachtung fand am 10. November 2021 und die zweite Begutachtung am 19./ 20. Januar 2022 statt. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Sicherheitsmaßnahmen fanden beide Begutachtungen digital statt.

Die Hochschule hat nach den Begutachtungen auf Hinweise des Gutachtergremiums hin folgende Änderungen bzw. Weiterentwicklungen angestoßen:

- Anpassungen in der Ordnung zur Qualitätsentwicklung und-sicherung (QUESO)
- § 13 a Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einstellung von Studiengängen
 - § 36 Absätze 3 – 5 Kommunikation
 - § 38 Abs. 3: die Veröffentlichungen nach § 36 Abs. 1, 3 und 4
- Überarbeiteter Fragen- und Bewertungskatalog für interne Selbstakkreditierungsverfahren der Karlsruhochschule International University (§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 QUESO); dabei wurde in §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 zwischen einem obligatorischen und einem fakultativen Teil unterschieden, um auch in Zukunft über die Mindeststandards hinausgehende Kriterien prüfen zu können.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- Aktualisierte Ordnung zur Qualitätsentwicklung und-sicherung (QUESO)
- Aktualisierter Fragen- und Bewertungskatalog
- Aktualisiertes Organigramm
- Aktualisiertes Qualitätshandbuch
- Erweitertes Organigramm
- Leitlinien zur Auswahl, Benennung und Unbefangenheit der Selbstakkreditierungskommission

Dadurch konnten weitere Empfehlungen und Auflagenempfehlungen entfallen.

Einbindung der Studierendenschaft in die Erstellung des Selbstberichts

Laut Selbstbericht (vgl. Seite 84) wird die Studierendenschaft der Karlsruhochschule aktiv in das Qualitätsmanagementsystem der Karlsruhochschule eingebunden, zum Beispiel durch

- das Mitwirken von aktiven und ehemaligen Studierenden in die (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen (§ 9 Satz 2 QUESO),
- die Befragung der Studierenden anhand der Erstsemesterbefragung, der Studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen, der Befragung aller aktiven Studierenden und der Befragung der Absolventinnen und Absolventen,
- einen intensiven Austausch mit Studierenden innerhalb des Feed-Forward-Days,
- den durchgängigen Austausch mit Kurssprecherinnen und -sprechern und der Studierendenvertretung sowie
- eine geteilte Feedback-Kultur.

Darüber hinaus wurde die Studierendenschaft explizit in die Erstellung des Selbstberichts mit eingebunden. Durch einen regen Austausch mit der Vertreterin der Studierenden im Senat, der Vertreterin der Studierenden im Qualitätsausschuss und der Studierendenvertretung wurde die Erstellung des Selbstberichts vorbereitet. Darüber hinaus wurden die Anregungen und das Feedback der Studierendenvertretung eingearbeitet.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) und Begründung, 18.04.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Rainer Paulic (Vorsitz)
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensführung, Organisation
- Prof. Dr. Tanja Klenk
Helmut-Schmidt Universität Hamburg / Universität der Bundeswehr
Professorin für Verwaltungswissenschaft
- Prof. Dr. Marcelo da Veiga
Alanus Hochschule, Bonn
Professor für Philosophie und Gesellschaft

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Master Oekonomie, lic.oec.publ Susanne Köchli
Senior Director, Head Europe HR Operations, strategic projects & integrations

c) Studierender

- Christoph Back
Leuphana Universität Lüneburg
Studierender Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.); E-Business (Nebenfach)

4 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2021
Zeitpunkt der ersten Begehung (digital):	10.11.2021
Zeitpunkt der zweiten Begehung (digital):	19./ 20.01.2022
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	14.04.2015 Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, QM-Team, Gutachterinnen und Gutachter der internen Akkreditierung, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Gleichstellungsbeauftragte, Kooperationspartner, Mitglieder des Studiengangsbeirats

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachterinnen- und Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> • bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; • bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag